

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 6 (1888)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 9. Februar — Berne, le 9 Février — Berna, li 9 febbrajo

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Das Rechtsdomizil für den Kanton Bern wird verzeigt bei Herrn **J. Baur-Zbinden**, Amtsnotar in Bern. (29—1)

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1888. 3. Februar. Unter dem Namen **Consum-Verein Oerlikon** hat sich mit Sitz daselbst und auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gegründet, welche durch An- und Verkauf billiger Lebensmittel die ökonomische Besserstellung ihrer Mitglieder bezweckt. Die Statuten datiren vom 30. Oktober 1887. Genossenschafter wird jede gut beleumdete Person in Oerlikon und Umgebung, welche volljährig, eventuell gesetzlich vertreten ist, sich schriftlich anmeldet und nach Aufnahme durch den Vorstand die Statuten unterzeichnet. Die Mitgliedschaft und damit jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen erlischt in Folge freiwilligen Austrittes nach dreimonatlicher Kündigung vor Schluß eines Rechnungshalbjahres, durch Ausschluß oder Tod. Jedes Mitglied erwirbt mindestens einen Antheilschein à Fr. 10, welcher à 5 % verzinst wird, auf den Namen lautet und nur an die Gesellschaft übertragen werden darf. Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von fünf Mitgliedern und die Kontrolstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich und es führen Namens desselben der Präsident und Aktuar kollektiv und der Kassier einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. 30 % des Reingewinnes fallen dem Reservefonds so lange bis derselbe Fr. 5000 beträgt und 70 % den Waaren beziehenden Genossenschaftern zu. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Präsident des Vorstandes ist **Albert Heeb** von Altstätten (St. Gallen), Aktuar **Jean Behé** von Meilen, beide in Oerlikon, und Kassier (**Quästor**) **Heinrich Hohl** von Bühler (Appenzel), in Affoltern bei Hönegg. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind: **Jakob Weber** von Hittnau, in Eggbühl-Seebach, und **Jakob Bachofen** von Uster, in Oerlikon.

3. Februar. Die Firma **„Thommen & Müller“** in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 167) ist in Folge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. **Jakob Müller** von Dorf, in Untersträß, und **Heinrich Weilemann** von Zürich und Buch a. L., in Zürich, haben unter der Firma **Müller & C^e** in Untersträß eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1888 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma **Thommen & Müller** übernimmt. Zeitungsverlag, Agentur- und Kommissionsgeschäft. **Rosenbergstraße 1.**

4. Februar. Die Firma **„Gebr. Digallo (Fratelli Digallo)“** in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 793) ist in Folge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Inhaber der Firma **Andrea Digallo** in Zürich ist **Andrea Digallo** von Moggio-Udine (Italien), in Zürich; diese Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma **Gebr. Digallo**. Südfrüchte und Kolonialwaaren. **Limmatquai 10.**

4. Februar. Inhaber der Firma **Hans Escher** in Zürich ist **Hans Escher-Escher** von und in Zürich. Kommissions- und Agenturgeschäft in Seide. **Bahnhofstraße 32.**

4. Februar. Inhaber der Firma **Bianchi, Baumeister** in Uster ist **Benjamin Bianchi** von und in Uster. Hochbauunternehmungen. **Brunnenstraße.**

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Belp (Bezirk Seftigen).

1888. 3. Februar. In Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 22. Dezember 1887 hat sich die als **Aktiengesellschaft** im Handelsregister eingetragene **„Käsergesellschaft Wyler“** in Wyler, Gemeinde Rüggisberg (S. H. A. B. vom 12. September 1883, pag. 905), aufgelöst und es hat sich an deren Stelle unter der Firma **Käsergenossenschaft Wyler** eine Genossenschaft gebildet, welche Aktiven und Passiven der erstern übernimmt; der Sitz derselben ist im genannten Wyler, Gemeinde Rüggis-

berg. Die Statuten datiren vom 22. Dezember 1887. Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch Selbstbetrieb dieses Geschäftes oder Verkauf an einen Dritten zu derselben Verwendung. Zu Erreichung dieses Zweckes hat die frühere Aktiengesellschaft ein Grundstück erworben und das Käsergebäude darauf erstellen lassen. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hat bereits am 1. November 1887 begonnen; ihre Dauer ist unbestimmt. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später durch Beschluß der Hauptversammlung aufgenommen wird, die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet hat und mindestens einen Stamm-antheil übernimmt. Verloren geht die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod, Konkurs und Ausschluß. Der Austritt steht, so lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, jedem Mitgliede frei, jedoch nur auf Schluß eines Rechnungsjahres und nach einer vorherigen, mindestens dreimonatlichen Aufkündigung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist. Der Ausschluß von Mitgliedern steht der Genossenschaft zu, wenn solche den Statuten, Reglementen und Beschlüssen sich nicht unterziehen, und es wird überdies der Art. 685 O. R. speziell vorbehalten. Das Genossenschaftskapital beträgt dormal Fr. 12,000 und ist eingetheilt in untheilbare Stamm-antheile von je Fr. 500, deren Veräußerung an Nichtmitglieder ohne Einwilligung der Genossenschaft nicht gestattet ist. Gehen in Folge Heirath, Todesfall oder aus andern Gründen Stamm-antheile an Nichtmitglieder der Genossenschaft über, so ist letztere befugt, die betreffenden Stamm-antheile-scheine um die Summe von Fr. 300 einzulösen, ausgenommen den Fall, wenn der neue Inhaber in Folge Erbrechts zugleich Besitzer derjenigen Liegenschaften geworden ist, zu welchen der Stamm-antheil vorher gehört hat. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung von Fr. 300 per Stamm-antheil. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Hauptversammlung, b. der Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten (Hüttenmeister), einem Kassier, einem Sekretär und drei Beisitzern. Präsident und Sekretär führen kollektiv die verbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Als solche sind gewählt: **Christian Pulver**, Gemeinderath, auf dem Wylerhubel, und **Rudolf Messerli**, Holzhändler, im Muriboden. Uebrig Mitglieder des Vorstandes: **Daniel Stubi**, Landwirth, in Helgisried, **Kassier**, und **Christian Hofmann** in der Schwalmern, **Christian Kohler** in der Eichmatt und **Johann Kohler** in Helgisried, Beisitzer. Der Erlös aus den Milchprodukten wird jeweilen, nach Abzug der Unkosten, unter die Lieferanten im Verhältniß der stattgefundenen Milchlieferrung vertheilt. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft soll das Vermögen nach Stamm-antheilen zur Vertheilung gelangen. Die Liquidation wird nach Mitgabe der Art. 709 u. ff. O. R. durch den Vorstand besorgt.

Bureau Bern.

3. Februar. Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft **„Evangelisches Vereinshaus in Steffisburg“**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 806), hat, um der Gesellschaft eine ihren Zwecken besser entsprechende Organisation zu geben, unterm 28. November 1887 neue Statuten angenommen, wodurch die **Aktiengesellschaft aufgelöst** und in einen Verein, im Sinne des Art. 716 O. R., umgewandelt worden ist, welcher sämtliche Aktiven und Passiven der Gesellschaft übernimmt. Demnach besteht unter dem Namen **Verein des evangelischen Vereinshauses in Steffisburg**, mit Sitz in Bern, ein Verein, welcher den Zweck hat, die in dem s. Z. errichteten Vereinshaus in Steffisburg hergerichtete Räumlichkeit der freien evangelischen Gemeinde daselbst für die Versammlungen und Vereinigungen zur Benutzung zu überlassen. Mitglied des Vereins ist, wer einen Betrag von wenigstens Fr. 50 geleistet hat oder gegen Entrichtung eines solchen durch die Hauptversammlung als Mitglied des Vereins fernerhin aufgenommen wird. Die frühern Aktienscheine dienen als Antheilscheine. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Kein Mitglied des Vereins haftet für mehr als den geleisteten Betrag und ist zu keiner weitem Leistung an den Verein oder an dritte Personen verpflichtet. Die Organe des Vereins sind: a. Die Hauptversammlung, b. das Verwaltungskomitee, bestehend aus drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Sekretär und Kassier. Gegenüber dritten Personen und vor Gericht wird der Verein vertreten durch das Verwaltungskomitee, für welches der Präsident und Sekretär kollektiv die verbindliche Unterschrift führen. Präsident ist **Herr Alexander Fischer** im Rabenthal, von und in Bern; Sekretär **Herr Ulrich Hofstetter**, Lehrer in Bern.

3. Februar. Unter dem Namen **Kultusverein der Israeliten der Stadt Bern** besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein, welcher die Förderung und Hebung der durch die mosaische Religion gebotenen Institutionen und Werke der Nächstenliebe zum Zwecke hat. Die Vereinsstatuten sind am 1. Oktober 1887 festgestellt worden. Mitglied des Vereins ist, wer auf schriftliche Anmeldung hin von der Vereinsversammlung aufgenommen wird und die Aufnahmegebühren und ordentlichen jährlichen Kultussteuern nach folgender Stufenscala leistet: Mitglieder der Klasse I: Aufnahmegebühr

Fr. 100, jährlicher Kultusbeitrag Fr. 100; Mitglieder der Klasse II: Aufnahmegebühr Fr. 80, jährlicher Kultusbeitrag Fr. 80; Mitglieder der Klasse III: Aufnahmegebühr Fr. 60, jährlicher Kultusbeitrag Fr. 60; Mitglieder der Klasse IV: Aufnahmegebühr Fr. 30, jährlicher Kultusbeitrag Fr. 30. Die Einschätzung der Mitglieder in die verschiedenen Steuerklassen geschieht durch eine besondere Einschätzungskommission. Der Verein wird von einem Vorstände von sieben Mitgliedern geleitet, welcher in der ordentlichen Generalversammlung, die im Monat Dezember stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht durch Zustellung von Einladungskarten an jedes einzelne Mitglied. Der Verein wird nach Außen rechtsverbindlich vertreten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs oder am Platze des letztern des Kassiers des Vorstandes. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Präsident des Vorstandes ist Herr Joseph Weil, Sekretär Herr B. Bloch und Kassier Herr Bernhard Baer, alles Handelsleute in Bern.

Bureau Frutigen.

4. Februar. Die Firma „J. Zürcher“, Negotiant in Frutigen ist erloschen in Folge Absterbens des Inhabers. Unter der Firma Marg. Zürcher, Wittwe, Negt. in Frutigen wird von dessen Wittwe, Margartha Zürcher geb. Schranz in Frutigen, das Geschäft weiter geführt.

Bureau de Moutier.

4 février. Sous la raison sociale **Société industrielle de Court**, il a été fondé une société anonyme, avec siège à Court, ayant pour objet: 1° la construction, l'entretien et la location d'une fabrique d'horlogerie, à établir dans le village de Court, à proximité des usines de la commune bourgeoise; 2° l'agrandissement de cette fabrique, la construction de nouveaux établissements industriels dans la commune de Court; 3° en un mot le développement industriel dans cette localité. Sa durée est illimitée et ses statuts sont constatés par acte authentique passé devant M^r Rossé, notaire à Tavannes, en date du 14 décembre 1887. Le capital social est fixé à douze mille cinq cents francs (fr. 12,500), divisé en cent vingt-cinq actions, de cent francs chacune. Les actions sont nominatives. Les publications de la société auront lieu par insertions dans la Feuille officielle du Jura. Les organes et pouvoirs de la société sont: 1° L'assemblée générale des actionnaires; 2° le conseil d'administration; 3° les contrôleurs. La société est représentée vis-à-vis des tiers par le conseil d'administration qui est actuellement composé de: 1° Emmanuel Marchand, restaurateur; 2° Eugène Bueche, négociant; 3° Edouard-Emile Rossé, propriétaire; 4° Constant-Louis Lardon, propriétaire, tous de Court, y domiciliés, et 5° Jean-Louis Rossé, notaire, de Court, domicilié à Tavannes. Ces administrateurs obligent la société par leur signature collective. Bureaux: Au siège de la société.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1888. 3. Februar. Unter der Firma **Baugesellschaft in Luzern** hat sich, mit Sitz und Gerichtsstand in Luzern, eine Aktiengesellschaft gebildet. Dieselbe hat zunächst den Zweck, behufs Verschönerung des Schweizerhofquais den laut Stadtbauplan, Quartier Hof, zwischen der Löwen- und Winkelriedstraße und zwischen der Stifts- und Haldenstraße gelegenen Bauplatz auf Grundlage des ausgegebenen Prospektes zu erwerben und planmäßig zu überbauen, sodann allfällige auch andere Bauwerke für eigene Rechnung oder für Dritte zu übernehmen, die Beschaffung von Baukapitalien zu vermitteln und sich mit dem An- und Verkauf von Grundstücken und sachbezüglichen Wertpapieren zu befassen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Grundkapital beträgt **Fr. 250,000**, eingetheilt in 500 Aktien von je Fr. 500, welche nach Einzahlung von 50 % auf den Inhaber gestellt werden. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung der Aktionäre, b. die Verwaltung, c. die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Ausnahmsweise, d. h. bis zu der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1891, werden die Mitglieder des Verwaltungsrathes durch die Statuten bezeichnet. Der Verwaltungsrath leitet und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, welche nicht in die ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer übertragen. Die verbindliche Unterschrift Namens des Verwaltungsrathes führt dessen Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit dem Sekretär der Gesellschaft. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden erklärt: Das «Luzerner Tagblatt» und das «Vaterland». Allfällige Aenderungen in den Publikationsorganen beschließt der Verwaltungsrath. Die Gesellschaftsstatuten datiren vom 19. Januar 1888. Präsident des Verwaltungsrathes ist J. Zingg, Direktor der Gotthardbahn; Vizepräsident ist Regierungsrath J. Schnyder; Sekretär ist J. J. Ch. Baechler, alle wohnhaft in Luzern.

3. Februar. Die Firma „Josef Netzer“ in Luzern (S. H. A. B. 1884, pag. 30) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen. Inhaber der Firma **Hrch. Lustenberger** in Luzern ist Heinrich Lustenberger von Littau, wohnhaft in Luzern. Natur des Geschäfts: Tapezirer, Dekorateur und Möbelhandlung.

3. Februar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Ritter & Mandrino** in Luzern (S. H. A. B. 1886, pag. 182) hat sich aufgelöst. Die Liquidation wird durch die Gesellschafter besorgt.

Kanton Glarus — Canton de Glaris — Cantone di Glarona

1888. 4. Februar. Zacharias Schindler und dessen Sohn Jakob Schindler, beide von Mollis und wohnhaft in Mollis, haben unter der Firma **Zach. Schindler & Sohn** in Mollis eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1888 ihren Anfang nahm. Natur des Geschäftes: Baugeschaft.

Kanton Solothurn — Canton de Soleure — Cantone di Soletta

Bureau Lebern.

1888. 3. Februar. Die Firma „P. Obrecht-Schild“ in Grenchen (S. H. A. B. 1883, pag. 23) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Inhaber der Firma **Obrecht-Hugi** in Grenchen ist Emil Obrecht von und in Grenchen. Natur des Geschäftes: Uhrenfabrikation. Geschäftslokal: Gebäude Nr. 279 bei der Kirche in Grenchen. Diese Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma P. Obrecht-Schild.

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

1888. 2. Februar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Lazard Dreyfus & C^{ie}** in Basel (S. H. A. B. vom 4. Januar 1883) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen.

2. Februar. Die Firma **Roessiger & Weber** in Basel widerruft die an Karl Seiler ertheilte Prokura (S. H. A. B. vom 4. September 1886 Nr. 83).

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciafusa

1888. 2. Februar. Inhaberin der Firma **Mina Stiep** in Schaffhausen ist Mina Stiep von Barmen (Amt Engen, Baden), wohnhaft in Schaffhausen. Natur des Geschäftes: Handel mit Merceriewaaren. Geschäftslokal: Löwen-gäßchen.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau Mels (Bezirk Sargans).

1888. 4. Februar. Die Firma „Jäkle & Albertini“ in Ragaz (S. H. A. B. 1883 Nr. 46, pag. 352) hat sich zu Folge freundschaftlichen Uebereinkommens der beiden Gesellschafter mit 1. Januar 1888 aufgelöst und übernimmt Herr Jakob Albertini von Zuz, wohnhaft in Ragaz, von diesem Zeitpunkte an, das bisanbin unter obiger Firma geführte Weingeschäft mit Aktiven und Passiven auf eigene Rechnung unter der neuen Firma **J. Albertini** in Ragaz. Natur des Geschäftes: Weinhandlung.

Bureau St. Gallen.

4. Februar. Die Firma „Max Brandenburger“ in Rorschach, mit Zweigniederlassung in St. Gallen (S. H. A. B. 1886, pag. 247), verzichtet auf die Fortführung ihrer Filiale in St. Gallen in Folge Verkaufes derselben an Abraham Metzger. Inhaber der Firma **A. Metzger** in St. Gallen ist Abraham Metzger von Gailingen (Baden), in St. Gallen. Natur des Geschäftes: Herrenkonfektion und Maßgeschäft. Geschäftslokal: Zum Grabenhof.

Kanton Aargau — Canton d'Argovie — Cantone d'Argovia

Bezirk Brugg.

1888. 4. Februar. Die Kollektivgesellschaft „Schatzmann & Gattiker“ in Brugg (S. H. A. B. 1883, pag. 562) hat sich aufgelöst. Inhaber der Firma **J. Schatzmann-Rauber** in Brugg ist Johann Jakob Schatzmann-Rauber von Windisch, wohnhaft in Brugg. Natur des Geschäftes: Weinhandlung. Geschäftslokal im Gasthof zum Röllli. Die Firma übernimmt Aktiva und Passiva der erloschenen Firma Schatzmann & Gattiker.

Bezirk Zofingen.

4. Februar. Unter der Firma **Handwerker- & Gewerbeverein Aarburg** besteht, mit Sitz in Aarburg, eine Genossenschaft, welche folgende Zwecke verfolgt: a. Besprechungen von Tagesfragen, welche in das Gebiet der Handwerker und Gewerbetreibenden einschlagen; b. gesellige und nützliche Unterhaltung, Besprechung bürgerlicher und politischer Angelegenheiten; c. Zusammenlegung von Geldern zur Verwendung von soliden Darlehen an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins; d. Unterhaltung einer Sparkasse. Die Statuten datiren vom 20. August 1887. Als Mitglied der Genossenschaft kann jeder in Aarburg oder Umgebung wohnende, unbescholtene Einwohner aufgenommen werden, der eigenen Rechts ist und das Alter von 20 Jahren erreicht hat. Jedes neu eintretende Mitglied hat in den Reservefonds ein Eintrittsgeld von Fr. 2 zu entrichten. Der Austritt ist jedem Mitgliede nach schriftlicher Erklärung an den Präsidenten gestattet. Die monatlichen Einzahlungen betragen Fr. 2 per Mitglied. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern, und die Rechnungskommission. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht. Der Präsident und der Aktuar führen kollektiv die verbindliche Firmenunterschrift. Außerdem steht das Recht zur Firmazeichnung zu dem Kassier. Präsident ist Eduard Ringier, Aktuar Jakob Spiegelberg, Kassier J. J. Rudin, alle in Aarburg. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind J. Bohnenblust und Joh. Niggli, beide wohnhaft in Aarburg. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Der nach Abzug aller Unkosten sich ergebende Gewinn wird zur Verabfolgung allfälliger Gratifikationen, sowie zur Bestreitung der von der Genossenschaft beschlossenen außerordentlichen Ausgaben verwendet.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau d'Aigle.

1888. 28 janvier. La raison **Elsner-Bourgeois**, à Bex, publiée dans la F. o. s. du c. le 5 novembre 1887, est éteinte ensuite du transfert à Yverdon du siège de cette raison de commerce.

Bureau d'Orbe.

3 février. Sous la raison **Société de fromagerie d'Agiez**, avec siège à Agiez, l'association fondée en 1867 a révisé ses statuts le 26 mars 1887, desquels il résulte qu'elle conserve la même raison, avec même domicile et notamment que: Le but de l'association est la mise en commun du lait des vaches des associés pour sa vente ou fabrication, etc. La durée de la société est illimitée. L'assemblée générale prononce l'admission de nouveaux membres et fixe la finance à payer. Le fonds social, représenté par la valeur des meubles et immeubles, est estimé à fr. 4500. Actuellement les dettes s'élèvent à fr. 1800. L'associé, moyennant avertissement préalable, peut se retirer en vendant sa part, sur refus de la société de se rendre acquéreur de cette part, et sous réserve d'admission par l'assemblée générale du tiers acquéreur. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité personnelle quant aux engagements de l'association.

L'assemblée générale peut prononcer l'exclusion de membres; ses assemblées sont obligatoires pour chaque associé mâle et majeur, sous peine d'une amende de trente centimes. Le président de la société a seul la signature sociale et fera précéder sa signature des mots: Pour la Société de fromagerie d'Agiez, le président. L'administration de la société est confiée à un comité de cinq membres, nommés pour quatre ans et rééligibles; les membres nommés se répartissent les fonctions. Le comité nommé le 26 janvier 1888 est composé des personnes suivantes qui se sont réparties les fonctions: Jules Campiche, président; Georges Baudraz, vice-président; Auguste Pétermann, secrétaire; Georges Poget, caissier, et Henri Golaz, membre, tous domiciliés à Agiez. Les statuts indiquent que l'apport de chaque associé actuel a été de cent francs. La copropriété des biens et dettes est égale pour tous ses membres.

Kanton Neuenburg — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

1888. 3 février. La raison **V^o E. Brenet**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 21 mai 1883 dans le n° 73 de la F. o. s. du c., est éteinte en suite de renonciation de la titulaire.

3 février. Le chef de la maison **A. Bloch**, à la Chaux-de-Fonds, est Aron Bloch, de Regisheim (Alsace), domicilié à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Farines. Bureaux: Rue de l'Hôtel de ville, n° 17.

3 février. La société en nom collectif **Amez-Droz Parel & C^{ie}**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 22 septembre 1883 dans le n° 120 de la F. o. s. du c., est dissoute; la liquidation en est faite par l'un des associés, Louis-Edouard Amez-Droz.

3 février. Louis-Edouard Amez-Droz, de la Chaux-de-Fonds et du Locle, et James-Henri Matile, de la Sagne, les deux domiciliés à la Chaux-de-Fonds, ont constitué à la Chaux-de-Fonds, sous la raison sociale **Amez-Droz & Matile**, une société en nom collectif, commencée le 13 janvier 1888. Genre de commerce: Fabrication de boîtes de montres en or. Bureaux: Rue Fritz Courvoisier, n° 17.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers).

2 février. La société anonyme, existant à la Côte-aux-Fées, sous la dénomination de **Banque d'Epargne de la Côte-aux-Fées** (F. o. s. du c. du 25 juin 1883, page 763), a, ensuite d'une décision prise en assemblée générale des actionnaires du 30 janvier 1888, modifié ses statuts, pour les mettre en harmonie avec le code fédéral des obligations. Les nouveaux statuts ont reçu le caractère authentique par acte reçu A. Rosselet, notaire à Môtiers, le 25 janvier 1888. Les modifications intéressant les tiers sont les suivantes: La durée de la société est illimitée. Dans les assemblées générales les actionnaires peuvent se faire représenter. Chaque actionnaire n'a droit qu'à une voix, quel que soit le nombre d'actions qu'il possède. Il peut représenter d'autres actionnaires. Les convocations des actionnaires pour les assemblées générales se feront par cartes remises à domicile au moins deux jours à l'avance et portant l'ordre du jour. Ces convocations seront également faites par publications dans la Feuille officielle du canton. Les publications émanant de la société seront valablement faites et opposables aux tiers par insertions dans la Feuille officielle. Le gérant de la société est nommé pour trois ans par l'assemblée générale des actionnaires; il a seul le droit de signer au nom de la société, sauf le cas où un délégué serait nommé par le conseil d'administration pour signer à sa place. Le gérant actuel est le citoyen Eugène Gétaz, horloger à la Côte-aux-Fées.

4 février. Le chef de la maison **Ed. Yersin**, à Fleurier, est Edouard Yersin, de Fleurier, y domicilié. Genre de commerce: Fabrication d'horlogerie, spécialité de porte-échappements. Bureaux: Fleurier, Rue de la Citadelle.

Kanton Gené — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1888. 2 février. La raison **J. Rique**, à Genève (F. o. s. du c. de 1887, page 612), est radiée pour cause de renonciation. La maison est reprise, dès le 1^{er} février 1888, sous la raison **F. Mérandon**, à Genève, par Jean-François Mérandon, de Gex (département de l'Ain), domicilié à Genève. Genre de commerce: Epicerie, mercerie. Magasin: 7, Rue de la Faucille.

2 février. Le chef de la maison **F. Engel**, à Genève, commencée le 27 janvier 1888, est Frédéric Engel (ex-associé de la maison Engel & Berthet liquidée), de Signau (Berne), domicilié à Genève. Genre d'industrie: Fondeur-mécanicien. Locaux: 30, Rue de l'Entrepôt.

2 février. La raison **C. Mangold**, à Genève, commerce de comestibles (F. o. s. du c. de 1884, page 815), est radiée d'office en suite de la faillite du titulaire déclarée par jugement du 2 février courant.

2 février. En conformité de l'acte qui en a été dressé par M^r Charles Page et son collègue, notaires à Genève, en date du 25 janvier 1888, les actionnaires de la société anonyme, intitulée **Société anonyme de garantie du Tir Fédéral à Genève**, ayant son siège à Genève, inscrite au registre du commerce et publiée dans la F. o. s. du c. de 1887, page 64, réunis le 25 janvier 1888 en assemblée générale, ont prononcé, à partir dudit jour et à l'unanimité des membres présents, la dissolution de la société. La liquidation en a été confiée, avec les pouvoirs les plus étendus, dans la forme prévue aux statuts, au conseil d'administration, lequel se compose de MM. Gustave Ador, conseiller d'Etat, président; Charles-Louis Jaquerod, sous-directeur de la Banque du Commerce; Edouard Lamotte, directeur de la Caisse d'Epargne; Jules-Marc Chapalay, banquier; Jean Goncet, caissier de l'Etat, tous domiciliés à Genève. Pour les signatures à donner, la société est valablement représentée par le président du conseil et le trésorier ou par la majorité de ses membres, ou encore par un délégué du conseil, porteur d'un extrait de registre délivré par le président.

3 février. La raison **J. Cathelin**, à Genève (F. o. s. du c. de 1887, page 21), est radiée par le fait de l'association ci-après mentionnée. Les suivants: François-Jules Cathelin, sus-désigné, et Alexandre Blondeau, commis, de la Voute (département de la Haute-Loire), tous deux domiciliés à Genève, ont constitué en cette ville et sous la raison sociale **A. Blondeau & C^o**, une société en commandite qui a commencé le 23 janvier 1888, dans laquelle le sieur Alexandre Blondeau est seul associé-

gérant responsable et François-Jules Cathelin associé-commanditaire pour une somme de vingt-trois mille six cents francs. Cette société reprend la suite du commerce d'épicerie et droguerie de la maison radiée. Magasins: 7, Rue de Coutance. A l'enseigne: Epicerie de St-Gervais.

3 février. La raison **Fransiska Bötting**, Pension Cosmopolite, à Genève (F. o. s. du c. de 1886, page 19), est radiée d'office en suite de la faillite de la titulaire, déclarée par jugement du 2 février courant.

4 février. Le chef de la maison **Burdet**, aux Eaux-Vives, commencée le 1^{er} février 1888, est Anthelme Burdet, de St-Jean-de-Chevelu (Savoie), domicilié aux Eaux-Vives. Genre de commerce: Boulangerie. Magasin: 8, Rue de la Vinaigrerie. Ancien commerce **Jules Mathieu**, aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. de 1884, page 53), radié pour cause de renonciation du titulaire.

4 février. La raison **L. Loubat**, à Genève et à la Voie-Creuse, négociant en vins et spiritueux (F. o. s. du c. de 1887, page 823), est radiée d'office en suite de la faillite du titulaire, déclarée par jugement du 4 février courant.

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale

Streichungen: — Radiations: — Cancellazioni:

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Trachselwald.

1888. 3. Februar. **Peter Schneider**, von Hasle, Metzger im Wein-garten zu Rüegsau, geb. 20 April 1849, publizirt im S. H. A. B. Nr. 21 vom 16. Februar 1883, amtlich gestrichen in Folge Konkurs.

Schweizerische Fabrik- und Handelsmarken. Marques suisses de fabrique et de commerce.

Rectification.

La maison de commerce propriétaire des marques n° 2166 et 2167, publiées dans le n° 15 de cette feuille, est:

N. & P. Tschetounoff frères & Tissot, fabricants au Locle et non:

N. & P. Tschekounoff frères & Tissot, ainsi que cela a été publié par suite d'erreur.

Berne, le 6 février 1888.

Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce.

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen: Enregistrements effectués par le Bureau fédéral:

Le 1^{er} février 1888, à huit heures avant-midi.

No 2170.

A. S. Hirsch & C^o, fabricants,
Chaux-de-Fonds.



Fonds de boîtes de montres en métal américain.

Le 1^{er} février 1888, à cinq heures après-midi.

No 2171.

C. A. Jeanmaire, fabricant,
Tramelan.



Boîtes et mouvements de montres.

Le 3 février 1888, à dix heures avant-midi.

No 2172.

J. Heitz & C^o, fabricants,
Münchweilen.



Tissus en coton teint.

Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken (inkl. Zweiganstalten) vom 4. Februar 1888.
Situation hebdomadaire des banques d'émission suisses (y compris les succursales) du 4 février 1888.

Nr.	Firma Raison sociale	Noten — Billets		Gesetzliche Baarschaft, inbegriffen das Guthaben bei der Centralstelle Espèces ayant cours légal, y compris l'avoir au Bureau central		Noten anderer schweiz. Emissionsbanken		Uebrigere Kassabestände		Total	
		Emission	Circulation	Gesetzliche Notendeckung 40 o/o der Zirkulation Couverture légale des billets 40 o/o de la circulation	Frei verfügbarer Theil Partie disponible	Billets d'autres banques d'émission suisses	Autres valeurs en caisse				
1	St. Gallische Kantonalbank, St. Gallen	8,000,000	7,947,500	3,179,000	1,257,190	—	1,031,150	Fr.	126,165	86	5,593,505
2	Basellandschaftl. Kantonalbank, Liestal	1,500,000	1,499,800	599,920	291,590	—	35,700	Fr.	12,432	15	942,542
3	Kantonalbank von Bern, Bern	10,000,000	9,569,400	3,827,760	1,789,010	—	1,824,700	Fr.	73,519	18	7,014,939
4	Banca cantonale ticinese, Bellinzona	2,000,000	1,986,900	794,760	319,991	45	71,750	Fr.	332,770	96	1,519,272
5	Bank in St. Gallen, St. Gallen	8,000,000	7,814,250	3,125,700	882,611	03	686,450	Fr.	5,149	60	4,699,910
6	Crédit agr. et ind. de la Broye, Estavayer	500,000	500,000	200,000	17,770	—	27,450	Fr.	3,875	17	248,595
7	Thurg. Kantonalbank, Weinfelden	1,500,000	1,500,000	600,000	327,530	40	190,000	Fr.	9,765	16	1,127,299
8	Aargauische Bank, Aarau	4,000,000	3,941,800	1,576,720	1,154,771	44	141,600	Fr.	40,354	62	2,912,846
9	Toggenburger Bank, Lichtensteig	1,000,000	998,400	399,360	64,454	12	243,850	Fr.	34,352	13	742,016
10	Banca della Svizzera italiana, Lugano	2,000,000	1,992,550	797,020	230,487	45	17,250	Fr.	77,526	02	1,122,283
11	Thurgauische Hypothekenbank, Frauenfeld	1,000,000	1,000,000	400,000	237,603	60	36,700	Fr.	45,112	30	719,415
12	Graubündner Kantonalbank, Chur	3,000,000	2,981,250	1,192,500	418,173	70	183,100	Fr.	7,603	43	1,801,382
13	Kantonale Spar- und Leihkasse, Luzern	2,000,000	1,994,450	797,780	293,650	—	132,550	Fr.	7,548	89	1,231,525
14	Banque du Commerce, Genève	20,000,000	17,277,650	6,911,060	1,694,129	70	2,212,050	Fr.	82,832	—	10,900,071
15	Appenzell A.Rh. Kantonalbank, Herisau	3,000,000	2,979,500	1,191,800	244,562	29	198,500	Fr.	9,177	83	1,644,040
16	Bank in Zürich, Zürich	12,000,000	11,993,550	4,797,420	1,154,140	50	81,150	Fr.	8,103	15	6,040,513
17	Bank in Basel, Basel	16,000,000	14,987,700	5,799,480	1,403,350	—	1,284,800	Fr.	3,968	89	8,491,598
18	Bank in Luzern, Luzern	4,000,000	3,994,000	1,597,600	417,925	91	275,450	Fr.	21,680	70	2,312,656
19	Banque de Genève, Genève	5,000,000	4,493,100	1,797,240	231,430	30	365,700	Fr.	42,744	90	2,437,085
20	Crédit Gruyérien, Bulle	300,000	299,700	119,880	78,880	—	5,750	Fr.	3,939	33	208,449
21	Zürcher Kantonalbank, Zürich	15,000,000	12,738,000	5,091,200	4,707,256	68	1,324,000	Fr.	172,377	05	11,294,838
22	Bank in Schaffhausen, Schaffhausen	1,500,000	1,495,800	598,320	98,719	14	3,500	Fr.	41,574	24	742,113
23	Banque cantonale fribourgeoise, Fribourg	1,000,000	994,400	397,760	132,545	—	40,650	Fr.	6,130	90	577,085
24	Caisse d'amort. de la dette publique, Fribourg	1,500,000	1,496,200	598,480	90,875	—	86,850	Fr.	25,317	94	801,522
25	Banque cantonale vaudoise, Lausanne	10,000,000	9,600,650	3,840,260	675,881	03	1,175,000	Fr.	659,732	72	6,350,893
26	Ersparnißkasse des Kantons Uri, Altorf	500,000	500,000	200,000	46,850	—	31,750	Fr.	475	38	279,076
27	Kant. Spar- und Leihkasse v. Nidw., Stans	500,000	499,100	199,640	62,355	—	150	Fr.	3,647	47	265,792
28	Banque populaire de la Gruyère, Bulle	300,000	299,500	119,800	33,365	—	75,900	Fr.	4,597	79	233,062
29	Banque cantonale neuchâteloise, Neuchâtel	3,000,000	2,904,630	1,161,840	328,995	—	245,650	Fr.	22,899	11	1,754,384
30	Banq. commerciale neuchâteloise, Neuchâtel	4,200,000	3,901,030	1,560,400	188,061	84	1,271,800	Fr.	222,051	77	3,242,311
31	Schaffhauser Kantonalbank, Schaffhausen	1,500,000	1,496,700	598,680	215,715	41	101,200	Fr.	40,731	07	956,326
32	Glerner Kantonalbank, Glarus	1,500,000	1,498,400	599,360	269,360	—	158,100	Fr.	15,714	80	1,042,534
33	Solothurner Kantonalbank, Solothurn	3,000,000	2,942,850	1,177,140	350,983	98	211,250	Fr.	33,975	45	1,773,349
34	Obwaldner Kantonalbank, Sarnen	500,000	498,900	199,560	48,580	—	13,900	Fr.	2,880	44	264,920
Stand am 28. Januar 1888		148,800,000	* 140,118,600	56,047,440	19,754,070	02	13,287,150	Fr.	2,200,252	49	91,288,912
Etat au 28 janvier 1888		148,800,000	142,561,950	57,024,780	19,638,430	02	14,885,800	Fr.	2,884,056	77	94,388,066
		—	— 2,443,350	— 977,340	+ 115,640	—	— 1,548,650	Fr.	— 683,804	28	— 3,094,154
* Wovon in Abschnitten dont en coupures		à Fr. 1000	Fr. 9,854,000	Gold		Fr. 53,349,760. —					
		à „ 500	„ 15,022,500	Or		„ 22,451,750. 02					
		à „ 100	„ 81,066,300	Silber							
		à „ 50	„ 34,175,800	Argent							
			Fr. 140,118,600	Gesetzliche Baarschaft Encaisse légale		Fr. 75,801,510. 02					

Spezieller Ausweis der schweiz. Emissionsbanken (inclusive Zweiganstalten) mit beschränktem Geschäftsbetrieb.
Etat spécial des banques d'émission suisses (y compris les succursales) avec opérations restreintes.

(Artikel 15 und 16 des Gesetzes.) (Articles 15 et 16 de la loi.)

Vom 4. Februar 1888. — Du 4 février 1888.

Nr.		Firma Raison sociale	Noten-Emission Emission	Notendeckung nach Art. 15 des Gesetzes — Couverture suivant l'article 15 de la loi				Total		
				Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken Billets d'autres banques d'émission suisses	Checks, innert 3 Tagen fällige Depot- u. Kassa- scheine von Banken Chèques, bons de caisse et de dépôt de banques, échéant dans les 3 jours	Innert 4 Monaten fällige — Echéant dans les 4 mois			Schweiz. Staatskassa- scheine, Obligations und Coupons Bons de caisse d'états suisses, obligations des dits états et leurs coupons	
						Schweizer Wechsel Effets sur la Suisse	Ausland-Wechsel Effets sur l'étranger			Lombard-Wechsel Avances sur nantissement
5	Bank in St. Gallen	8,000,000	656,450	—	3,201,135. 28	611,280. 96	3,047,730. —	—	—	7,546,596. 24
14	Banque du Commerce à Genève .	20,000,000	2,212,050	—	8,262,398. 90	312,400. —	5,824,500. —	66,990. —	—	16,678,338. 90
16	Bank in Zürich	12,000,000	81,150	—	6,574,588. 98	395,469. 75	5,154,104. 20	—	—	12,205,312. 93
17	Bank in Basel	16,000,000	1,284,800	—	6,701,597. 43	39,000. —	6,855,085. 60	—	—	14,880,483. 03
19	Banque de Genève	5,000,000	365,700	—	9,753,941. 05	441,209. 85	1,412,822. 60	—	—	11,973,673. 50
31	Banque commerciale neuchâtoise	4,200,000	1,271,800	—	4,920,519. 89	24,638. 75	1,197,180. —	—	—	7,414,088. 64
Stand am 28. Januar Etat au 28 janvier } 1888		65,200,000	5,901,950	—	39,414,181. 53	1,823,999. 31	23,491,372. 40	66,990. —	—	70,698,493. 24
		65,200,000	6,333,200	214,786. 75	40,590,055. 75	1,772,374. 66	22,593,653. 15	66,990. —	—	71,571,060. 31
		—	— 431,250	— 214,786. 75	— 1,175,874. 22	+ 51,624. 65	+ 897,719. 25	—	—	— 872,567. 07
Aktiven — Actif						Passiven — Passif				
Nr.	Firma Raison sociale	Gesetzliche Baarschaft Espèces ayant cours légal	Notendeckung n. Art. 15 des Gesetzes Couverture billets suiv. art. 15 de la loi	Uebrigere kurzfristige disponible Guthaben Autres créances disponibles à court échéance	Total	Noten- Zirkulation Billets en circulation	In längst. 8 Tagen zahlbare Schulden Engagements échéant dans les huit jours	Wechselschulden Engagements sur effets de change	Total	
5	Bank in St. Gallen	4,008,311. 08	7,546,596. 24	1,025,661. 31	12,580,568. 63	7,814,250	1,177,267. 85	312,200. —	9,303,717. 85	
14	Banque du Commerce à Genève .	8,605,189. 70	16,678,338. 90	57,030. 85	25,340,609. 45	17,277,650	4,846,363. 45	—	22,124,013. 45	
16	Bank in Zürich	5,951,660. 50	12,205,312. 93	178,895. 52	18,335,768. 95	11,993,550	1,032,088. 68	—	19,025,638. 63	
17	Bank in Basel	7,202,830. —	14,880,483. 03	2,730,878. 19	24,814,191. 22	14,498,700	5,835,992. 02	—	20,334,692. 02	
19	Banque de Genève	2,028,640. 80	11,973,673. 50	—	14,002,313. 80	4,493,100	920,228. 55	—	5,413,328. 55	
31	Banque commerciale neuchâtoise	1,748,461. 84	7,414,088. 64	62,319. 34	9,224,869. 82	3,901,000	720,039. 67	—	4,621,039. 67	
Stand am 28. Januar Etat au 28 janvier } 1888		* 29,544,993. 42	70,698,493. 24	4,054,835. 21	104,298,321. 87	59,978,250	14,531,980. 22	312,200. —	74,822,430. 22	
		30,389,408. 42	71,571,060. 31	4,517,027. 35	106,477,496. 08	61,957,950	13,471,005. 85	438,325. —	75,912,780. 85	
		— 844,415. —	— 872,567. 07	— 462,192. 14	— 2,179,174. 21	— 1,979,700	+ 1,060,974. 37	— 171,825. —	— 1,090,350. 63	

* Ohne Fr. 54,839. 82 Scheidemünzen und nicht tarifierte fremde Münzen.

* Sans fr. 54,839. 82 monnaies d'appoint et monnaies étrangères non tarifées

Diskonto am 6. Februar 1888 in St. Gallen und Lausanne: 3 o/o; in Basel, Zürich, Bern und Genf: 2 1/2 o/o.

Escompte le 6 février 1888 à St-Gall et Lausanne: 3 o/o; à Bâle, Zurich, Berne et Genève: 2 1/2 o/o.

Zentralstelle der Konkordatsbanken. — Bureau central des banques concordataires

Verkehr mit den Konkordatsbanken

Mouvement entre les banques concordataires

im Monat Januar 1888 — en janvier 1888

1° Uebertragungen von Konto auf Konto	Fr. 1,060,130. 52
Virements de compte à compte	
2° Cassa-Bewegung. — Mouvement de caisse:	
Eingang (entrée)	Fr. 770,000. —
Ausgang (sortie)	» 970,000. —
	» 1,740,000. —
Total	Fr. 2,800,130. 52

Bekanntmachungen. — Avis. — Avvisi.

Alkoholmonopol — Einfuhr von Trester. Gemäß dem Kreisreiben des Bundesrathes an die eidg. Stände vom 17. Januar 1888 (Bundesblatt 1888, I. Band, Seite 115) sind die aus dem Auslande eingeführten Trester, bezüglich welcher der Importeur eine andere Verwendung als zum Brennen nicht nachweist, fortan mit einer Monopolgebühr zu belegen, die demal auf 2 Fr. per 100 kg brutto festgesetzt ist.

Das Publikum wird auf diese Verfügung hiemit aufmerksam gemacht
Bern, 25. Januar 1888. Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Monopole de l'alcool — Importation de mares de raisin. A teneur de la circulaire du conseil fédéral aux Etats confédérés, du 17 janvier 1888 (Feuille féd. 1888 I, page 57), le marc de raisin importé de l'étranger, pour lequel l'importateur ne justifie pas d'une destination autre que la distillerie, sera désormais passible d'une taxe de monopole actuellement fixée à 2 francs par 100 kg, poids brut.

Nous appelons sur cette mesure l'attention du public.

Berne, le 25 janvier 1888.

Département fédéral des finances et des péages.

Monopolio dell'alcool — Importazione della vinaccia. Si avverte il pubblico che a tenore della circolare del consiglio federale ai cantoni del 17 Gennaio p. p. (vedi Foglio federale 1888, vol. I, pag. 115) la vinaccia (grappa di uva) importata dall'estero, in merito alla quale non vengono fornite le prove d'una destinazione diversa dalla distillazione, è soggetta d'ora innanzi ad una tassa di monopolio, che resta fissata attualmente a 2 fr. per 100 kg peso lordo.

Berna, li 25 Gennaio 1888.

Dipartimento federale delle finanze e dei dazi.

Post. Postverbindungen mit Westindien. Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung ist vom laufenden Monate einschließlich an und bis auf weitere Anzeige der Abgang des Postschiffes von Bordeaux nach Westindien (Antillen) auf den 8., statt 10., jedes Monats festgesetzt.

Postes. Correspondances postales avec l'Inde occidentale. Il résulte d'une communication de l'administration des postes de France que le paquebot français de la ligne de Bordeaux pour l'Inde occidentale (Antilles) partira, dès et y compris le mois courant, de Bordeaux le 8 au lieu du 10 de chaque mois et cela jusqu'à avis contraire.

Contrôle des ouvrages d'or et d'argent. Le département soussigné fait connaître qu'à la date du 31 janvier 1888, il a délivré, sur titres en vertu de l'article 20 du règlement d'exécution concernant le contrôle et la garantie des ouvrages d'or et d'argent, du 17 mai 1881, le diplôme d'essayeur-juré fédéral pour les ouvrages d'or et d'argent, à M. Ami Court, à Genève, porteur du brevet genevois d'essayeur-juré depuis le 6 avril 1852.

Berne, le 4 février 1888.

Département fédéral des affaires étrangères,
Division du commerce.

Commerce des déchets d'or et d'argent. En exécution de la loi fédérale du 17 juin 1886 sur le commerce des déchets d'or et d'argent, le département soussigné a délivré le registre prescrit par l'art. 1^{er} de la loi, à MM. Ponti & Gennari, acheteurs, à Genève.

Berne, le 7 février 1888. Département fédéral de l'extérieur,
Division du commerce.

Commerce des déchets d'or et d'argent. En exécution de la loi fédérale du 17 juin 1886 sur le commerce des déchets d'or et d'argent, le département soussigné a délivré le registre prescrit par l'article 1^{er} de la loi à M. Ami Court, acheteur, fondeur et essayeur, à Genève.

Berne, le 7 février 1888. Département fédéral de l'extérieur,
Division du commerce.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Erfindungsschutz. Die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Gesetzesentwurf über die Erfindungspatente vom 20. Januar 1888 lautet folgendermaßen:

Tit. Am 10. Juli v. J. hat das Schweizer Volk mit 203,506 gegen 57,862 Stimmen und mit 20 1/2 gegen 1 1/2 Ständesvoten zu Art. 64 der Bundesverfassung einen Zusatz angenommen, laut welchem dem Bunde die Gesetzgebung zusteht

«über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind».

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die im neuen Verfassungsartikel vorgesehene Gesetzgebung baldigst in Kraft treten könne, haben wir ohne Säumen zwei Gesetzesentwürfe über diesen Gegenstand ausgearbeitet. Der eine, den wir Ihnen heute vorzulegen die Ehre haben, betrifft den Schutz der Erfindungen; den andern, welcher vom Schutz der gewerblichen Muster und Modelle handelt, werden wir Ihnen binnen Kurzem unterbreiten.

Der erste dieser Entwürfe wurde der Vorprüfung durch eine Kommission unterzogen, welcher folgende Personen angehörten:

Herr Bühler-Honegger, Nationalrath, in Rapperswil;

- » Frey-Godet, Sekretär des internationalen Bureau für gewerbliches Eigenthum, in Bern;
- » Gavard, Ständerath, in Genf;
- » Haller, Ingenieur, in Bern;
- » Imer-Schneider, Ingenieur, in Genf;
- » Morel, Bundesrichter, in Lausanne;
- » Ad. Ott, Redaktor, in Bern;
- » Stöbel, Nationalrath, in Zürich;

ferner je ein Abgeordneter derjenigen größeren Vereine, welche sich um die Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz besonders interessirt haben; diese Kommissionsmitglieder wurden von den Vereinen selbst bezeichnet. Es waren vertreten:

- der schweizerische landwirthschaftliche Verein durch Herrn Häni, Nationalrath, in Bern;
- die Gesellschaft ehemaliger Polytechniker durch Herrn E. Blum, Ingenieur, in Zürich;
- der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein durch Herrn A. Waldner, Ingenieur, in Zürich;
- der schweizerische Handels- und Industrieverein durch Herrn G. Naville, von der Firma Escher, Wyß & C^{ie} in Zürich;
- die «Société intercantonale des industries du Jura» durch Herrn Francillon, Nationalrath, in St. Immer;
- der schweizerische Erfindungs- und Musterschutzverein durch Herrn Eichleiter, Ingenieur, in Rorschach;
- der schweizerische Gewerbeverein durch Herrn E. Wild, Direktor des Gewerbemuseums, in St. Gallen;
- der schweizerische Grütliverein durch Herrn Scherrer, Advokat, in St. Gallen.

Diese Kommission hat den Gesetzesentwurf in sechs Sitzungen einlässlich geprüft und eine Anzahl Abänderungen vorgeschlagen, denen wir in dem Ihnen vorliegenden Entwurf Rechnung getragen haben.

Nachdem das Schweizervolk mit so bedeutender Mehrheit seinen Willen kundgegeben hat, betreffend den Schutz des geistigen Eigenthums mit den übrigen Kulturvölkern auf gleicher Stufe zu stehen, dürfen wir uns wohl länger Betrachtungen hinsichtlich des Rechtes des Erfinders auf die von ihm erdachte Erfindung enthalten; auch erachten wir es nicht für nothwendig, uns über das Interesse auszusprechen, welches ein Land daran hat, durch Gewährung des Erfindungsschutzes den Erfindungsgeist zu fördern. Es wird genügen, die wirkliche Tragweite des betreffenden Verfassungsparagraphen festzustellen, und im Weiteren jene gewisser Bestimmungen des nachfolgend unterbreiteten Gesetzesentwurfes auseinanderzusetzen.

Um Anrecht auf Schutz zu haben, muß gemäß dem Wortlaut der Fassung eine Erfindung 1) durch ein Modell dargestellt, 2) gewerblich verwertbar sein.

Diese letztere Bedingung kommt in allen Patentgesetzen vor. Man bezweckt damit, den Schutz auf diejenigen Erfindungen, welche direkt die wirthschaftliche Produktionsfähigkeit eines Landes zu fördern geeignet sind, zu beschränken, rein wissenschaftliche, einer praktischen Anwendung baare Entdeckungen, nur im Laboratorium ausführbare Erfindungen, neue Buchführungssysteme, Finanzpläne etc., aber davon auszuschließen.

Gegenwärtig wird die erste Bedingung von keinem andern Lande gestellt; diese muß also einem schweizerischen Patentgesetz ein ganz besonderes Gepräge verleihen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Bundesversammlung, indem sie den gesetzlichen Schutz auf Erfindungen beschränkte, welche durch Modelle dargestellt sein würden, dies in erster Linie that, um die Opposition der chemischen Industrie zu entzweifeln. In der That hatte einer ihrer Vertreter im Nationalrath alle übrigen Vorschläge betreffend den Text des Verfassungszusatzes bekämpft. Als zweiter, sehr triftiger Grund wurde zu Gunsten der beschränkenden Fassung geltend gemacht, daß dieselbe der Entnahme von Patenten für unreife und nur im Kopfe der Erfinder spekulende, praktisch aber nicht ausführbare Erfindungen wirksam entgegengetrete.

Man hat auch die Idee geäußert, daß das Vorhandensein von Modellen den Prozeßgang bei Klagen wegen Nachahmung vereinfache, weil dadurch dem Richter Gelegenheit geboten werde, den angeblich nachgeahmten Gegenstand mit dem vom Erfinder hinterlegten Modell zu vergleichen und sich damit zu vergewissern, ob zwischen beiden Übereinstimmung herrsche oder nicht. Man hat sich sogar zu dem Ausspruch verstiegen, daß die Hinterlegung von Modellen die Erfinder von der Verpflichtung entlasten könnte, ihren Patentgesuchen Beschreibungen und erläuternde Zeichnungen beizulegen. Unserer Meinung nach sind diese Ansichten nicht begründet, denn sie tragen weder der Natur der Erfindungen, noch derjenigen der Patente gebührende Rechnung.

Allerdings ist in gewissen, auf rein mechanischen Verfahren beruhenden Industriezweigen sehr häufig die äußere Form der Organe für die Erfindung charakteristisch, und es ist klar, daß in einem solchen Fall ein Modell genügen würde, um das Wesen der Erfindung darzuthun. In vielen andern Zweigen ist dies aber durchaus nicht der Fall, namentlich bei jenen nicht, welche die direkte Anwendung physikalischer Prinzipien verfolgen. So kann z. B. der Watt'sche Kondensator die verschiedensten Formen haben, ohne deswegen aufzuhören, die Anwendung ein und derselben technischen Idee zu sein, und Jedermann weiß, daß ihrer Natur nach identische elektrische Apparate von vollständig verschiedenem Aussehen sein können.

Eine Beschreibung und schematische Zeichnungen können das Wesen einer Erfindung, unabhängig von den verschiedenen Formen, welche ihre Ausführung annehmen kann, genau bezeichnen; ein Modell aber könnte den Richter leicht irre führen, und zwar nicht nur darum, weil die Nachahmung wohl meistens unter anderer Form, als derjenigen des deponirten Modells, auftreten würde, sondern auch, weil der Erfinder selbst, in steter Verbesserung der Ausführung seiner Erfindung, dieselbe nach einiger Zeit dem Publikum unter ganz anderer Form liefern wird, als das Modell aufweist, welches er zur Zeit der Entstehung der Erfindung angefertigt hatte.

Im Fernern halten wir dafür, daß die Verpflichtung, die Modelle aller patentirten Erfindungen in einer Art von Museum aufzubewahren, der Administration Kosten aufbürden könnte, welche ganz außer Verhältnis zu den Vortheilen stehen würden, die dem Staat allenfalls aus derselben erwachsen dürften. Unsere diesbezügliche Ansicht ist durch Mittheilungen bestätigt worden, welche uns von den Vereinigten Staaten gemacht worden sind,

dem einzigen Lande, wo jemals die Patentertheilung ausnahmslos an die Bedingung der Hinterlegung eines Modells geknüpft war.

Aus einem Brief des Patentkommissärs an den Minister des Innern, datirt vom 9. August 1886, dessen Kopie uns von der Gesandtschaft in Washington übermittelt worden, geht hervor, daß die obligatorische Hinterlegung von Modellen sistirt werden mußte, weil sie dem Patentamt ernstliche Verlegenheiten verursachte. In diesem Brief wurde der gegenwärtige Stand der Dinge in den Vereinigten Staaten wie folgt zusammengefaßt: «Es steht nunmehr dem Patentamt in jedem Falle frei, ein Modell zu verlangen, sobald es ein solches zur Erläuterung der Erfindung nothwendig erachtet. Dieses kommt aber nur in seltenen Ausnahmefällen vor, und es verbleiben daher der großen Mehrzahl der Erfinder und Bewerber die Umständlichkeiten und Kosten, welche die Erstellung der Modelle mit sich führt, erspart.»

Die Gesandtschaft begleitete die Sendung dieser Abschrift mit folgenden Bemerkungen: «Die Erfahrung lehrt genugsam, daß Prozesse wegen Nachahmung keineswegs durch Darstellung der Erfindung mittelst Modellen vermieden werden Betreffend der Bedenken, welche der Vorsteher des Patentamtes über die Beschaffung der zur Aufbewahrung der Modelle nöthigen Räumlichkeiten äußert, so hat es damit allerdings eine größere Tragweite, als man von vornherein vermuthen könnte. Obgleich nämlich das hiesige Patentamt wohl doppelt so viel Raum bietet, als der Bundespalast in Bern, so wäre es doch längst unzureichend, würde nicht davon Umgang genommen worden sein, die Einreichung von Modellen zu fordern. Man entledigte sich in erster Linie aller weniger wichtigen Modelle von Erfindungen, deren Schutzfrist abgelaufen war, durch Versenkung an technische Institute, und als dieses Mittel nicht genügte, schritt man zum Verkauf; schließlich kam dann Ende der siebziger Jahre ein großer Brand, welcher noch gründlich mit dem Rest aufräumte. Seitdem werden Modelle nur ausnahmsweise verlangt, und trotzdem sind deren in den Tausenden vorhanden.»

Man darf ferner nicht außer Acht lassen, daß die obligatorische Hinterlegung von Modellen den Erfindern bedeutende Kosten verursachen würde. Der einzige Anhänger dieser Maßnahme im Schooße der mit der Prüfung des Gesetzesentwurfes betrauten Kommission gab folgende Begriffsbestimmung des Modells, welches er in obligatorischer Weise hinterlegt haben wollte: «Ein Modell ist die Wiedergabe des erfundenen Gegenstandes, wie er aus den Händen des Erfinders hervorgegangen ist — sei es in der gleichen Größe wie dieser Gegenstand, sei es in verkleinerten Dimensionen — in allen seinen Theilen vollständig, und aus denselben Stoffen, wie der Gegenstand selbst ausgeführt.» Um für Unterbringung der Modelle nicht allzu große Räumlichkeiten schaffen zu müssen, würde die Verwaltung gezwungen sein, gewisse Maximaldimensionen festzusetzen; eine solche Bedingung würde aber deren Ausführung theuer und schwierig machen. Man vergegenwärtige sich beispielsweise die Herstellungskosten des Modells einer Sämaschine oder eines mechanischen Webstuhls, welches in all seinen Theilen nach Stoff und Form gleich der wirklichen Maschine ausgeführt werden müßte, jedoch nach keiner Richtung mehr als 30 oder 40 Centimeter messen dürfte. Modelle dieser Art würden Hunderte und Tausende von Franken kosten und die betreffenden Patente wären nur solchen Leuten zugänglich, welche derartige Kosten zu tragen vermöchten.

Wir glauben hiemit bewiesen zu haben, daß die obligatorische Hinterlegung der Modelle dem Erfinder keinen Nutzen bringen, vielmehr nur ihm sowohl, als der Verwaltung, beträchtliche Kosten auferlegen würde. Aus diesen Gründen halten wir dafür, daß man im Allgemeinen vom Erfinder keine Hinterlegung eines Modells des erfundenen Gegenstandes verlangen, sondern sich mit dem Beweis begnügen sollte, daß dieses Modell oder der Gegenstand selbst vorhanden sei. Die Verfassung fordert nicht mehr, denn sie verlangt nur, daß die Erfindung durch ein Modell dargestellt sei, nicht aber durch ein hinterlegtes Modell.

Es geht dies deutlich aus folgender in's Protokoll des Ständerathes aufgenommenen Erklärung hervor, welche die Tragweite feststellt, die der Rath der von ihm in der Sitzung vom 28. April a. p. angenommenen Verfassungsbestimmung in dieser Beziehung geben wollte: «Dabei wird angenommen, daß die Worte: ... «welche durch Modelle dargestellt sind» ... nicht die Bedeutung haben, daß die Modelle in allen Fällen deponirt werden müssen, was ja nach den Umständen sowohl für den Erfinder als die Verwaltung ohne wirklichen Nutzen wäre und ohne eine dringende Nothwendigkeit bedeutende Kosten zur Folge haben könnte.»

«Das Gesetz wird bestimmen, in welchen Fällen die Deposition des Modells stattzufinden hat, wie dies in den Gesetzen anderer Länder, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, die Vereinigten Staaten Amerikas, Schweden und Norwegen, bestimmt ist.»

Die Erfindungspatente werden in den verschiedenen Staaten nach drei sich von einander wesentlich unterscheidenden Systemen ertheilt; diese sind:

- 1) Das System der einfachen Anmeldung, wobei sich die Regierung darauf beschränkt, dem Erfinder zu bescheinigen, daß er unter einem gewissen Datum die Beschreibung der Erfindung hinterlegt hat, im Uebrigen es den Gerichten überläßt, gegebenen Falls zu prüfen, ob die Erfindung neu sei und ihrer Beschaffenheit nach den staatlichen Schutz beanspruchen könne. (Belgien, Frankreich, Italien.)
- 2) Das Aufgebotsverfahren. Hierbei wird der Titel der Erfindung in einem amtlichen Blatt veröffentlicht, während die Beschreibung der Erfindung und die hierauf bezüglichen Zeichnungen öffentlich ausgelegt werden, so daß die Interessenten davon Kenntniß nehmen und darauf gestützt allfällige Einsprüche geltend machen können. (Großbritannien.)
- 3) Das Vorprüfungssystem, wobei jede Erfindung auf ihre Neuheit geprüft und das Patent nur dann ertheilt wird, wenn die Examinatoren nicht herausgefunden haben, daß dieselbe schon vorhanden sei. (Vereinigte Staaten.)

Einige Länder (Deutschland, Schweden und Norwegen) haben in ihrer Patentgesetzgebung die beiden letzten Systeme mit einander kombiniert.

Die Vortheile des Aufgebotsverfahrens sind nicht so groß, als man auf den ersten Blick vermuthen mag. Es rührt dies vorerst daher, daß sich nicht alle Gewerbetreibenden der Aufgabe unterziehen können, das amtliche Blatt, worin die Aufgebote veröffentlicht werden, regelmäßig zu lesen; dann auch daher, daß das Blatt nur die Titel der Erfindungen bringt, und deswegen die Interessenten, um sich zu vergewissern, ob ein Patentgesuch in ihre Rechte eingreift oder nicht, die mehr oder weniger kostspielige Reise nach der Landeshauptstadt unternehmen müssen. Laut einem Bericht des Patentkontrolleurs von Großbritannien erfolgten im Jahre 1886 auf je

1000 Aufgebote des Patentamtes nur sechs Einsprachen, diejenigen eingerechnet, welche als unbegründet zurückgewiesen wurden.

Das Vorprüfungsverfahren verlangt Beamte von unanfechtbarem Wissen und Urtheil; eine unrichtige Würdigung von Seite des Patentamtes kann für den Erfinder eine bedeutende materielle Schädigung im Gefolge haben. Ueberdies schützt die Vorprüfung den Patentinhaber nicht vor Verfall des Patentes wegen mangelnder Neuheit, weil die Gerichte durch die vom Patentamt vorgenommene Prüfung nicht gebunden sind; ebenso wenig scheidet sie nichtige oder undurchführbare Erfindungen aus, denn sie beschränkt sich auf die Untersuchung, ob nicht Gleichartiges schon dagewesen sei, kümmert sich aber nicht um die praktische Bedeutung einer vorliegenden Erfindung. Dieses System ist übrigens das theuerste von allen, weil es eine große Anzahl gut besoldeter, technisch gebildeter Beamten erfordert.

Dem einfachen Anmeldungssystem wirft man vor, es gewähre mit verbundenen Augen Patente für durchaus unausführbare Erfindungen. Dieser Uebelstand ist vorhanden; er findet aber ein Korrektiv in der jährlichen Taxenentrichtung; diese veranlaßt den Patentinhaber, seine Erfindung aufzugeben, sobald er zur Einsicht kommt, daß sie ihm keinen Nutzen abwirft.

Nach dem von uns vorgeschlagenen System werden die Patente nach einer Prüfung ertheilt, deren einziger Zweck darin besteht, die Aufmerksamkeit des Gesuchstellers auf Nichtigkeitsgründe zu lenken, die sein Patent — falls dasselbe in der verlangten Form ertheilt würde — in Frage stellen könnten. Der Patentbewerber ist übrigens nicht gehalten, den ihm von der Behörde ertheilten Rath zu befolgen, und die Verweigerung des Patentes findet nur dann statt, wenn die materiellen Formalitäten der Einreichung des Patentgesuches nicht erfüllt worden sind.

In allen Staaten des Auslandes kann für eine Erfindung, unabhängig von ihrer praktischen Ausführung, der staatliche Schutz in Anspruch genommen werden, sobald sie nur im Kopfe des Erfinders Gestalt angenommen hat; ein Gesetz, wonach es Drittpersonen ermöglicht würde, sich gerade dann einer Erfindung zu bemächtigen, wenn der Erfinder an der Arbeit ist, dieselbe den Bedürfnissen der gewerblichen Ausführung anzupassen, ein solches Gesetz wäre thatsächlich werthlos; nun aber gestattet die Bundesverfassung nur denjenigen Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt sind, gesetzlichen Schutz. In Erwägung dieser Umstände haben wir die Möglichkeit der Ertheilung provisorischer Patente vorgesehen, um welche, vorgängig der Herstellung von Modellen, nachgesucht werden kann. Das provisorische Patent soll nur die Wirkung haben, den Anspruch des Erfinders auf ein definitives Patent zu wahren, welches ihm ertheilt wird, sobald er, innert einer dreijährigen Frist, nachweisen kann, daß ein Modell vorhanden ist. Erst das definitive Patent ertheilt dem Erfinder ausschließliche Verfügungsrechte und das Klagerrecht wegen Nachahmung.

In den beiden soeben berührten Punkten wird sich das schweizerische Patentgesetz vor denjenigen aller andern Staaten vorthellhaft auszeichnen. Es weist die Vorzüge der Vorprüfung und der einfachen Anmeldung auf, ohne ihre Nachteile zu besitzen. Die Unterscheidung zwischen provisorischen und definitiven Patenten wird insbesondere den Vortheil bieten, daß der Zutritt vor die Gerichte nur denjenigen Personen gestattet ist, welche es verstanden haben, ihre Erfindung in praktischer Form zu verwirklichen.

Nachdem wir uns nun über die grundsätzlichen Fragen ausgesprochen, gehen wir daran, die einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes näher zu beleuchten.

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Dieser Artikel gibt keine Definition des Wortes Erfindung. In den fremden Gesetzen ist dieses Wort auch nicht erklärt, doch geht dessen Bedeutung klar aus der Rechtswissenschaft hervor. Uebrigens ist die in der Schweiz patentirbare Erfindung durch die drei folgenden Bedingungen gekennzeichnet: sie muß neu sein, eine gewerbliche Verwerthung zulassen und durch ein Modell dargestellt sein. Dagegen erschien es angezeigt, die Bedeutung des Wortes Modell zu erklären, weil es im schweizerischen Gesetz eine ausschlaggebende, ihm anderswo nicht zukommende Rolle spielt.

Gemäß dem Gesetzesentwurf kann ein Patent nur dem Urheber der Erfindung in gültiger Weise ertheilt werden, und nicht schlechthin dem ersten Bewerber, wie dies anderswo vorkommt. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung, wenn es sich um Erfindungen handelt, welche von Angestellten oder Arbeitern eines industriellen Etablissements gemacht worden sind. Man könnte folgendermaßen argumentiren: Arbeitern und Angestellten wird die Idee zu Erfindungen von der Umgebung, in welcher sie arbeiten, eingegeben; sie stehen im Lohn ihres Arbeitgebers; sollten sie also denselben nicht in den Genuß der Erfindungen setzen müssen, welche sie in seinem Etablissement machen? Die Antwort hierauf erscheint leicht: Ist einem Angestellten die Aufgabe zugewiesen, auf Rechnung des Hauses Neues zu erfinden (dies kommt in vielen Geschäften vor), so gehören die eventuell von ihm gemachten Erfindungen unzweifelhaft dem Geschäftsinhaber. Wenn dagegen ein mit der Ueberwachung des Betriebes einer Maschine betrauter Arbeiter, ein Werkführer, dem die Leitung der laufenden Arbeiten obliegt, oder ein Ingenieur, dessen Aufgabe nur darin besteht, bekannte Maschinentypen den jeweiligen speziellen Bedingungen ihrer individuellen Verwendung anzupassen, wenn solche Arbeiter und Angestellte Erfindungen machen, so sind sie selbst die rechtmäßigen Eigentümer derselben. In Ermangelung einer Uebereinkunft zwischen dem Prinzipal und seinem Angestellten wird die Rechtsvermutung zu des Letzteren Gunsten sprechen müssen, was nicht mehr als billig ist, weil der Angestellte stets mehr Mühe als der Chef haben wird, seine Rechte geltend zu machen.

Art. 2. Es ist klar, daß eine im Lande offenkundig ausgebeutete Erfindung nicht dem Gemeingut entzogen werden kann. Was diejenigen betrifft, welche nur im Auslande ausgebeutet werden, so sind die Gesetzgebungen verschieden. Das französische Gesetz verlangt eine absolute Neuheit, und es genügt, daß eine Erfindung am entferntesten Punkte der Erde am Tage vor dem in Frankreich eingereichten Patentgesuch öffentlich benützt worden ist, um den Werth des für jene Erfindung ertheilten Patents illusorisch zu machen. In Deutschland kann dagegen die Neuheit einer Erfindung nur durch die Veröffentlichung einer gedruckten Beschreibung von genügender Ausführlichkeit, um einem Sachverständigen die Ausführung zu ermöglichen, vernichtet werden.

Der Entwurf hat das Mittel zwischen diesen beiden Gegensätzen gewählt. Es genügt, daß irgend eine Offenkundigkeit einer im Auslande ausgebeuteten Erfindung stattgefunden habe, um die Neuheit dieser Erfindung zu vernichten, aber diese Offenkundigkeit muß in der Schweiz vor Einreichung

des Patentgesuches stattgefunden haben. Es bleibt sich gleich, in welcher Weise sie erfolgt sei, ob durch eine im Inland vorhandene gedruckte wissenschaftliche Arbeit oder eine fremde amtliche Publikation, welche die Beschreibung der Erfindung enthält, ob durch ein nicht konfidentielles Gespräch oder einen öffentlichen Vortrag, durch Einfuhr des patentirten Gegenstandes, oder auf irgend eine andere Art und Weise.

Die Forderung, daß die Bekanntmachung in der Schweiz erfolgt sein muß, wird die Aufgabe der Gerichte bedeutend erleichtern, denn es wird für sie viel leichter sein, sich über eine im Inland erfolgte Tatsache Klarheit zu verschaffen, als über einen Akt, der sich im Ausland vollzogen hat.

Art. 3. Der zweite Absatz des Artikels bezieht sich nur auf den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu einem gewerblichen Zwecke.

Es ist in der That rathsam, die Anwendung des patentirten Gegenstandes zu einem Privatgebrauch den Verfügungen dieses Artikels nicht zu unterwerfen. Diese Bestimmung rechtfertigt sich erstens, weil durch sie jede Untersuchung im Bereiche der Häuslichkeit umgangen wird, und dann, weil ein innerhalb dieser Grenzen beschränkter Gebrauch dem Patentinhaber keinen bedeutenden Nachtheil verursachen kann.

Es dürfte scheinen, daß das Recht des unumschränkten Gebrauches an jeden patentirten Gegenstand geknüpft sein sollte, der in den Handel gelangt; indessen ist es wohl angezeigt, zwischen den verschiedenen Erfindungen Unterscheidungen zu treffen. Eine Nähmaschine z. B. könnte kaum verkauft werden, wenn ihr Käufer mit der Maschine selbst nicht zugleich das Recht erwerben würde, sich ihrer zu bedienen, wann und wo es ihm beliebt. Dagegen könnte der Käufer eines kostspieligen Apparates, wie einer Maschine zur Herstellung von Eis, sich weigern, durch den Ankauf und die Aufstellung einer solchen Maschine sich in große Kosten zu stürzen, wenn er nicht sicher wäre, daß keine andere Maschine dieser Art in der von ihm bewohnten Stadt installiert werde.

Es ist demnach zweckmäßig, daß der Patentinhaber mit Bezug auf das Recht der Benützung des patentirten Gegenstandes gewisse Grenzen ziehen könne. Diese Einschränkung der Rechte des Käufers sollte aber keinesfalls als aus einem stillschweigenden Uebereinkommen hervorgehend angesehen werden; der Käufer, dem zur Zeit des Kaufes keine Bedingung auferlegt wurde, muß vielmehr wissen, daß er den patentirten Gegenstand nach Belieben benützen kann, ohne irgend eine Gefahr zu laufen.

Es kann auch vorkommen, daß der Erfinder einer Maschine diese einzig und allein benützen will, und aus diesem Grunde entweder den Verkauf des patentirten Objektes oder die Ermächtigung der Fabrikation durch Dritte ausschlägt. Mit dieser Benützung durch einen Einzigen kann unter Umständen den Forderungen des Art. 7 auf Ausbeutung der Erfindung Genüge geleistet werden; wenn aber diese Ausbeutungsweise für die Industrie im Allgemeinen verderblich wird, so können die interessierten Personen oder die Kantone, für welche die geschädigte Industrie eine Quelle des Wohlstandes bildet, kraft des Art. 12 die Expropriation verlangen.

Dieser Fall könnte zum Beispiel eintreten, wenn ein Stickereifabrikant eine Stickmaschine erfände, welche den Herstellungspreis der Waare in sehr starkem Maße erniedrigt, wenn er Lizenzen an Dritte verweigerte und infolge dessen den Stickern in St. Gallen jede Konkurrenz unmöglich machen würde.

Art. 4. Die geheime, vor dem Patentgesuche erfolgte Benutzung einer Erfindung hindert deren rechtsgültige Patentirung nicht. Dagegen wäre es ungerecht, wenn ein Industrieller, der eine Erfindung im Geheimen ausgebeutet hat, einzig durch die Tatsache, daß ein Anderer später auf die nämliche Erfindung fällt, verhindert werden könnte, eine Fabrikation weiter zu betreiben, die ihm bis anhin ganz erlaubt war.

Art. 5. Das Patent bildet ein bewegliches Eigenthum und kann als solches übertragen werden. Eine Abtretung begreift die ganze oder theilweise Uebertragung des Eigenthums des Patents in sich, während eine Lizenz sich nur auf das Recht der Ausbeutung bezieht. Abtretungen und Lizenzen sind unter den Kontrahenten gültig, vorausgesetzt, daß sie als Verträge im Sinne des eidgenössischen Obligationenrechtes betrachtet werden können; aber sie können nicht dritten Personen entgegengestellt werden, wenn sie nicht im Patentregister eingetragen sind. Diese Bestimmung ist nöthig, um dritte Personen zu schützen, welche sonst ein Patent erwerben könnten, ohne im Stande zu sein, sich zu vergewissern, ob die damit verbundenen Rechte unverletzt oder theilweise veräußert sind.

Art. 6. Die meisten Länder haben das Maximum der den patentirten Erfindungen gewährten Schutzdauer auf 15 Jahre festgesetzt.

Die Gebühr soll eine mäßige sein, namentlich im Anfang, damit die wenig begüterten Erfinder den Schutz ohne zu große Opfer erlangen können. Andererseits soll sie in steigenden Jahresraten zahlbar sein, damit Patentinhaber, deren Erfindungen nicht das erwartete Resultat ergeben, veranlaßt werden, sie durch Nichtzahlung der Taxen fallen zu lassen. Man kann die zahlreichen Patentprozesse, über die man sich in den Vereinigten Staaten beklagt, der Tatsache zuschreiben, daß die Gebühr für die dortigen Patente ein für allemal entrichtet wird und das Patent fort dauert, selbst wenn der Inhaber ihm keinen Werth mehr beilegt. Unter diesen Umständen ist es möglich, daß ein Erfinder, der unter einem andern Zahlungsmodus sein Patent längst hätte erlöschen lassen, auf einmal die Erfindung eines Andern gewahrt, durch welche das seinem Patent zu Grunde liegende Prinzip in einer praktischeren Weise angewendet wird, und nunmehr die neue Erfindung sich anzueignen sucht, indem er das frühere Datum seines Patentbesitzes geltend macht.

Es ist rathsam, daß ein Patentinhaber, welcher befürchtet, wegen Geschäftserhöhung die Zahlung der Jahresgebühr am bestimmten Datum zu versäumen, oder welcher im Begriffe ist, eine längere Reise zu unternehmen, zum Voraus eine Reihe von Jahresgebühren entrichten kann. Die Wiedererstattung der nicht verfallenen Gebühren, welche für den Fall vorgesehen ist, daß der fragliche Erfinder später auf sein Patent verzichten sollte, bezweckt, die werthlosen Patente sobald als möglich erlöschen zu lassen.

Der Fall wird oft eintreten, daß, damit ihm kein Anderer zuvorkomme, ein Erfinder ein Patent begehrt, sobald er die Erfindung in ihrem Wesen erfaßt hat, ohne daß untergeordnete, die praktische Ausführung betreffende Einzelheiten endgültig durchdacht sind. Jede Verbesserung solcher Einzelheiten kann den Gegenstand eines Zusatzpatentes bilden, das mit dem Hauptpatent sein Ende nimmt und dessen Preis mäßig sein soll. Wenn der Erfinder es vorzieht, kann er für die nachträglich erfundene Verbesserung ein gewöhnliches Patent mit fünfzehnjähriger Dauer nehmen; allein letzteres ist dann den jährlichen Taxen unterworfen. Dritte Personen, welche an

einer patentirten Erfindung eine Verbesserung anbringen, können für ihre Erfindung ein gewöhnliches Patent erhalten, doch dürfen sie es ohne eine Lizenz des ersten Erfinders nicht ausbeuten. Wenn derselbe sie verweigert und wenn die Verbesserung einer vortheilhaften Ausbeutung fähig ist, so kann das Gericht ihn zwingen, dem zweiten Erfinder die verlangte Lizenz gegen eine zu bestimmende Entschädigung zu gewähren (Art. 11).

Der letzte Absatz trägt den bedürftigen Erfindern Rechnung, welche keineswegs so selten sind, wie man gewöhnlich glaubt.

Wir sind der Ansicht, daß die Verwaltung für das gewerbliche Eigenthum weder das eidgenössische Budget belasten, noch dem Fiskus ein Erträgniß abwerfen, sondern finanziell auf eigenen Füßen stehen solle. Hienach sind die im Art. 6 vorgesehenen Taxen berechnet worden. Unter der Voraussetzung, daß die durchschnittliche Dauer der schweizerischen Patente dieselbe sein wird, wie in andern Ländern, werden jene Taxen für 750 Patente pro Jahr eine jährliche Einnahme von 82,000 Fr. liefern, und 110,000 Fr. werden eingehen, wenn pro Jahr durchschnittlich 1000 Patente ertheilt werden. Diese Einnahmen, welche für das Vorprüfungsverfahren nicht genügen würden, werden die Verwaltungskosten reichlich decken. Das Verwaltungspersonal wird nicht zahlreich sein und eine verhältnißmäßig geringe Quote der Einnahmen absorbieren; deren Großtheil wird somit auf die Bestreitung der Kosten für Veröffentlichung der Beschreibungen der Erfindungen und der diesbezüglichen Zeichnungen zu verwenden sein.

Art. 7. Es ist nicht mehr als recht und billig, wenn vom Erfinder in Anbetracht des ihm gewährten Schutzes verlangt wird, daß er durch Ausbeutung seiner Erfindung im Lande selbst an dessen gewerblichem Gedeihen mitarbeitete. Unser Vorschlag geht immerhin nicht so weit, wie die strenge — allerdings durch eine sehr nachsichtige Rechtsprechung gemilderte — Bestimmung des französischen Gesetzes, welches jedes Patent, das innerhalb der bestimmten Frist nicht ausgebeutet worden ist, mit Verfall bestraft. Es wird genügen, daß der Verfall eines Patentbesitzes ausgesprochen wird, wenn es nicht in angemessenem Umfang ausgebeutet worden ist. Dieser ziemlich elastische Ausdruck wurde mit Absicht gewählt, damit dem richterlichen Ermessen genügender Spielraum geboten sei, um ungehindert durch gesetzliche Bestimmungen jedem Spezialfall gerecht werden zu können. Ist der patentirte Gegenstand in der Schweiz leicht verkäuflich und wird er in beträchtlichen Quantitäten eingeführt, so wird die Unterlassung der inländischen Fabrikation unentschuldbar, und der Richter wird demnach den Verfall aussprechen. Wenn dagegen der patentirte Artikel in der Schweiz geringen Absatz findet, oder wenn der durch triftige Gründe an der persönlichen Ausbeutung gehinderte Patentinhaber vergeblich nach verschiedenen Seiten hin unter vernünftigen Bedingungen Lizenzen angeboten hat, so wird das Patent nicht als verfallen erklärt werden.

Art. 8. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels befinden sich in keinem andern Patentgesetz. In den meisten Ländern benachrichtigt die Behörde den Patentinhaber gar nicht vom Verfall der Jahresgebühr; in andern werden die Patente, welche innert einer gewissen Frist verfallen würden, vorher in einer amtlichen Zeitung veröffentlicht. Mit Rücksicht auf die mit den Patenten verknüpften Interessen erscheint es uns ganz gerechtfertigt, daß die Behörde den säumigen Schuldnern eine Mahnung sende; sie wird für die aus der vorgeschlagenen Bestimmung erwachsende Mehrarbeit durch die Säumnisbuße von Fr. 20 genügend entschädigt.

Art. 9. Die unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Nichtigkeitsgründe bilden nur die Anwendung der im Artikel 1 niedergelegten Grundsätze. Die unter den Ziffern 3 und 4 aufgeführten bezwecken dagegen, jedem Interessenten die Untersuchung zu ermöglichen, ob ein Patent seine Rechte beeinträchtigt, und nach Ablauf der Schutzdauer die gewerbsmäßige Ausbeutung der Erfindung durch jeden Sachverständigen zu gestatten. Zu diesem Ende soll der Patentinhaber nicht Untersuchungen erschweren können; er soll seinem Patent vielmehr einen Titel geben, der die Suchenden auf den richtigen Weg führt; er darf sich ferner nicht auf die Namhaftmachung nur derjenigen Elemente seiner Erfindung beschränken, die wohl genügend wären, um sie zu charakterisiren, aber nicht, um sie in Ausführung zu nehmen.

Art. 10. Es ist nothwendig, daß im Ausland wohnende Patentinhaber in der Schweiz einen Vertreter haben, einerseits, um dem eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum die Weitschweifigkeit einer Korrespondenz auf weite Entfernungen zu ersparen, andererseits, um den Patentinhaber im Falle von Zivilstreitigkeiten im Inland gerichtlich belangen zu können.

Die meisten fremden Erfinder werden berufliche Patentagenten zu ihren Vertretern nehmen; voraussichtlich werden auch viele schweizerische Erfinder sich für Redaktion und Einreichung ihrer Patentgesuche an diese Agenten wenden. Dieser Umstand hat unsere Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, ob es wohl zweckmäßig wäre, eine Art privilegirter Patentagenten zu schaffen, von denen man gewisse Garantien fordern könnte, und welche nach Leistung derselben die ausschließliche Befugniß erhalten würden, als Vermittler zwischen der eidgenössischen Patentbehörde und den vertriebsbedürftigen Erfindern zu amtiren. Da jedoch kein anderes Patentgesetz eine ähnliche Bestimmung aufweist und wir also nicht in der Lage sind, in dieser Sache die Erfahrungen Anderer zu Nutzen zu ziehen, glauben wir, die Aussichten für den Erfolg einer solchen Neuerung werden günstiger, wenn mit deren Einführung zugewartet wird, bis unser Patentgesetz einige Jahre in Kraft gewesen sein wird. Vorläufig wird es genügen, wenn eine Ausführungsverordnung der eidgenössischen Patentbehörde gestattet, die Beziehungen zu solchen Patentagenten abzubrechen, deren Geschäftsgebahren zu ernststen Klagen Anlaß bieten sollte. Dieser Art ist die Praxis des Patentamtes der Vereinigten Staaten.

Art. 11. Man möge nachsehen, was in der Besprechung des Art. 6 anläßlich der Zusatzpatente gesagt worden ist.

Art. 12. Es ist hierbei nachzusehen, was zu Art. 3 bemerkt worden ist. Die Bundesversammlung wird, wenn das allgemeine Interesse es verlangt, die Expropriation beschließen. In gewissen Fällen wird sie einen Bundesbeitrag an die Expropriationskosten votiren, gerade wie an Gewässerkorrekturen und andere Werke allgemeiner Wohlfahrt.

II. Anmeldung und Ertheilung der Patente. Art. 13. Die Hinterlegung der unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenstände wird in allen Patentgesetzen verlangt.

Der unter Ziffer 3 geforderte Beweis ist in Folge der Verfassungsbestimmung nothwendig geworden, nach deren Wortlaut der Schutz nur solchen Erfindungen gewährt werden kann, welche durch Modelle dargestellt sind. Dieser Beweis kann auf zweierlei Art geleistet werden: Einmal durch Einsendung eines Exemplars des Erfindungsobjektes in natürlicher oder reduzierter Größe; dann aber auch durch Uebersmittlung eines Zeichnisses, welches von einer hiezu vom Bundesrath autorisirten Persönlichkeit ausgefertigt ist, und welches bezeugt, daß der Erfinder ein Modell vorgelegt hat, welches der dem Patentgesuch beigelegten Beschreibung durchaus entspricht. Die Uebersmittlung von Modellen an das eidgenössische Amt wird sich voraussichtlich auf Klassen kleiner und nicht kostspieliger Gegenstände beschränken. Wir haben hauptsächlich die Patentobjekte der Uhrenfabrikation im Auge, deren Ausstellung in einem Museum in einem der Hauptzentren der Uhrenindustrie großen Nutzen stiften dürfte.

Wenn auch die Hinterlegung von Modellen nur für Erfindungen jener Industriezweige gefordert wird, wo die Erfüllung dieser Formalität im Allgemeinen geringe Opfer erfordert, so sind immerhin Fälle vorzusehen, wo die Kosten des abzugebenden Modelles weit bedeutender sind, als diejenigen der Beistellung eines Attestes ohne bezeichneter Art. Um nun die Erfinder in den verschiedenen Industriezweigen möglichst gleichmäßig zu behandeln, schlagen wir vor, daß das eidgenössische Amt den Modelle hinterlegenden Erfindern den 20 Franken übersteigenden Betrag der Modellkosten vergüte.

Art. 14. Als Erläuterung des Sinnes des ersten Abschnittes dieses Artikels mag folgendes Beispiel dienen: Ein für die Herstellung eines verbesserten Pumpenkolbens eingereichtes Patentgesuch kann zwar verschiedene Erfindungen umfassen, welche mit der Konstruktion dieses Kolbens in direktem Zusammenhang stehen; es darf aber keine Erfindungen einschließen, welche auf die Verbesserung anderer Pumpenbestandtheile Bezug haben. Dieses Beispiel betrifft zunächst die Wechselbeziehungen verschiedener in ein und demselben Patent enthaltenen Erfindungen; es ist aber auch auf die Beziehungen zwischen Hauptpatent und Zusatzpatenten anwendbar.

Der dritte Absatz des Artikels 14 schließt eine unserer drei Landesprachen von den Patentgesuchen aus; diese Maßregel scheint uns unumgänglich, wenn die Arbeiten des Patentamtes nicht in's Uebermäßige wachsen sollen; sie werden dadurch schon kompliziert genug, daß die Gesuche nach Belieben deutsch oder französisch abgefaßt sein dürfen. Der einzige, durch diese Ausschließung des Italienischen betroffene Kanton treibt fast ausschließlich Ackerbau, dürfte also unter obiger Bestimmung wenig zu leiden haben.

Art. 15. Dieser Artikel sieht eine gewisse Sicherstellung der Erfindungen zwischen dem Moment ihrer Fertigstellung im Kopf des Erhebers und demjenigen ihrer Ausführung im Modell vor; es ist dies für die Erfindungen eine sehr kritische Periode; oft müssen die Erfinder behufs Herstellung der Modelle ihr Geheimniß Dritten preisgeben; besorgen sie die Ausführung selbst, so können sie sich doch häufig gezwungen sehen, Versuche mit denselben mehr oder weniger öffentlich vorzunehmen; durch all diese Umstände kann die Neuheit ihrer Erfindungen gefährdet und somit die Erlangung des Schutzes illusorisch werden.

Um innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken zu bleiben, hat man dem provisorischen Patentinhaber keinen positiven Schutz gewährt, keine Klage vor Gericht gegen Nachahmer eingeräumt. Der Zweck des provisorischen Patentes ist einzig und allein, dem Erfinder den Anspruch auf ein definitives Patent zu sichern, wenn er das Gesuch innerhalb der vorgeschriebenen Frist vervollständigt.

Art. 16. Dieser Artikel ist mit den nothwendigen Abänderungen dem Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken entlehnt.

Art. 17. Wie Art. 16, Absatz 2, dem Gesetz die Vortheile des Systems der Vorprüfung bietet, verleiht ihm der erste Absatz des Artikels 17 diejenigen des Systems der einfachen Anmeldung, nämlich: rasche Ertheilung der Patente; keine für die Interessenten lästigen und manchmal ungerechten Zurückweisungen; keinen Schein von Garantie, den man dem Publikum durch eine amtliche Prüfung verleiht, da doch deren Resultat durch ein Urtheil widerlegt und nichtig erklärt werden kann.

Die in den letzten Absatz aufgenommene Voraussetzung ist nothwendig, um den Rechtsgang zu vereinfachen. Derjenige, welcher um ein Patent nachsucht, hat nicht zu beweisen, daß er der Erfinder ist; vielmehr wird es Sache Desjenigen sein, der ihm diese Eigenschaft bestreitet, die Beweise für seine Behauptungen zu liefern, was der Sachlage gemäß viel leichter ist.

Art. 18. Das in diesem Artikel vorgesehene Register entspricht durchaus dem Register für die Fabrik- und Handelsmarken mit den durch die Materie erforderten Abänderungen.

Art. 19. Um zu verhindern, daß Industrielle unwissentlich Nachahmungen ausführen, ist es geboten, die patentirten Objekte mit einem Zeichen zu versehen, durch welche der Schutzgenuß des Gesetzes nachgewiesen wird. Aus dem Datum des Patentes kann man auf den ersten Blick auf das Maximum der der Erfindung gewährten Schutzfrist schließen, während die Nummer des Patentes es den Interessenten ermöglicht, auf dem eidgenössischen Amte ein Exemplar der Beschreibung oder einen Registerauszug zu verlangen.

Art. 20 und 21 sind Bestimmungen analog denjenigen über die Fabrik- und Handelsmarken. Die separate Veröffentlichung jedes Patentes ist für die Industrie sehr vorteilhaft, indem sie den Beteiligten erlaubt, mit geringen Kosten die Beschreibungen der patentirten Erfindungen, für welche sie sich interessieren, zu erwerben, oder auf diejenigen zu abonniren, welche sich auf einen besondern Industriezweig beziehen.

Die Möglichkeit, die Veröffentlichung der erlangten Patente um sechs Monate hinauszuschieben, muß den Patentinhabern gewährt werden, da sie sonst außer Stande wären, in Deutschland und den andern, noch nicht zur Union für gewerbliches Eigenthum gehörigen Ländern ein gültiges Patentgesuch einzureichen.

III. Von der Nachahmung. Art. 22 bis 28. Wir halten es für wichtig, daß alle das gewerbliche Eigenthum betreffenden eidgenössischen Gesetze auf gleichartigen Grundlagen ruhen. Daher haben wir auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Fabrik- und Handelsmarken, die sich auf die Nachahmung beziehen, mit den durch die Natur der Sache verlangten Abänderungen, auf die Patente angewandt, ohne zu untersuchen, ob diese Bestimmungen die denkbar besten seien. Unsers Wissens hat übrigens deren Anwendung, so lange das Markengesetz in Kraft ist, keine Mißstände dargeboten.

Die zwei letzten Absätze des Art. 25 bedürfen gleichwohl noch einiger erläuternder Bemerkungen. Die Beschlagnahme patentirter Gegenstände kann auch Maschinen betreffen, deren Tagesproduktion einen bedeutenden Werth repräsentirt; sie ist also von ganz anderer Bedeutung, als die Beschlagnahme einiger nachgeahmter Etiquetten oder von Waaren mit gefälschtem Ursprungszeugniß. Es ist daher angezeigt, die Gerichte zu ermächtigen, gegebenen Falls dem Kläger eine Kautionsaufzuerlegen. Andererseits darf auch derjenige, gegen welchen eine Beschlagnahme vorgenommen worden, nicht auf unbestimmte Zeit mit einem Prozeß wegen Nachahmung bedroht bleiben; es ist deshalb nothwendig, eine peremptorische Frist festzusetzen, innert welcher, vom Datum der Beschlagnahme an gerechnet, die Klage beim Gericht einzureichen ist.

Der dritte Abschnitt des Art. 26 stellt es in das Ermessen des Richters, ob während der Dauer eines provisorischen Patentes seitens Dritter fabrizirte Gegenstände von ihrem Inhaber gegen Leistung einer Entschädigung an den Besitzer des definitiven Patentes weiter verkauft werden dürfen. In Ermangelung einer derartigen Bestimmung könnten sich die schwersten Mißbräuche einschleichen. Diejenigen Erfindungen, welche Gegenstand provisorischer Patente sind, werden in gleichem Maße, wie die definitiv patentirten, der Oeffentlichkeit preisgegeben. Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat durch seine Anmeldung ein wirkungsfähiges Recht erworben, welches wirksam wird mit dem Augenblick, wo der Beweis der Existenz eines Modelles erbracht wird. Diejenigen, welche ohne Ermächtigung des Patentinhabers eine bloß provisorisch patentirte Erfindung ausbeuten, wissen, was sie zu gewärtigen haben, und sollen daher auch die Folgen ihrer Handlungen tragen.

IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen. Die Artikel 29 und 30 enthalten der Hauptsache nach nichts weiter, als die einfache Ausführung der Art. 4 und 11 der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums; der zweite Absatz des Art. 29 bezweckt die Gleichstellung jener schweizerischen Erfinder, die in erster Linie ein Patent in einem der Konventionsstaaten genommen haben, mit den Bürgern dieser letztern. Ohne diese Bestimmung könnten Schweizer, welche ein Interesse hatten, zuerst im Ausland ein Patent nachzusuchen — vielleicht in den Vereinigten Staaten, um ihre Erfindung einer strengen Prüfung unterworfen zu sehen — kein gültiges Patent mehr erlangen, wenn einmal die durch die fremde Patentbehörde veröffentlichte Beschreibung der Erfindung hier angelangt wäre.

Gemäß Art. 29 steht jedem Angehörigen eines Unionsstaates, der in einem derselben ein Patentgesuch deponirt hat, eine Frist von sieben Monaten zur Verfügung, um das nämliche Gesuch in der Schweiz hinterlegen zu können; daraus folgt, daß diejenigen schweizerischen Erfinder, welche innerhalb der sieben, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Monate in erster Linie ein Patent in einem der vertragschließenden Staaten genommen haben, berechtigt sind, für die gleiche Erfindung ein schweizerisches Patent zu erlangen. Wir bemerken jedoch hiebei ausdrücklich, daß es sich nicht darum handelt, dem Gesetz eine rückwirkende Kraft zu geben, sondern daß einzig und allein bezweckt wird, die Bestimmungen des Art. 2, welche sich auf die Forderung der Neuheit einer patentirbaren Erfindung beziehen, zu Gunsten der Angehörigen der Union einigermaßen zu modifiziren.

Man hat uns von verschiedenen Seiten den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Uebergangsbestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, gemäß welcher schweizerische Erfinder Patente für solche Erfindungen erlangen könnten, die sie zwischen dem 10. Juli 1887 (Tag der Volksabstimmung) und dem Datum des Inkrafttretens des schweizerischen Patentgesetzes im Ausland patentiren ließen. Wir haben diese Frage mit der ihrer Wichtigkeit gebührenden Aufmerksamkeit erwogen und sind dabei zu dem Schlusse gelangt, daß man das Gesetz nicht, ohne wesentlichen Schwierigkeiten zu begegnen, auf Erfindungen anwenden kann, die schon ein bis zwei Jahre lang veröffentlicht sind. In Würdigung der internationalen Beziehungen erscheint es wahrscheinlich, daß wir die Bürger der Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums unsern eigenen Mitbürgern gleichstellen und ihnen Patente für eine bedeutende Anzahl von Erfindungen, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes durch Schweizer erlaubter Weise ausgebeutet wurden, ertheilen müßten. Aber auch abgesehen von diesem Standpunkt, würden sich der Ausführung der gewünschten Uebergangsbestimmung enorme Schwierigkeiten entgegenstellen; denn es würde sich darum handeln, die Rechte des Patentinhabers mit den durch die erlaubte Ausbeutung der Erfindung geschaffenen Rechtsansprüchen Dritter zu versöhnen, auszumitteln, in welchem Umfang Letztere ihre Fabrikation fortbetreiben dürften, etc. In vielen Fällen würden überdies die Rechte des Patentinhabers der zahlreichen Mitberechtigten wegen illusorisch sein, und es würde die vorgeschlagene Bestimmung, anstatt ihm Vortheil zu bringen, ihn unausbleiblich in Prozesse verwickeln.

Art. 31. Es wird allgemein zugegeben, daß die Patente dem Staate keine Hilfsquellen schaffen, sondern einzig und allein die nöthigen Einnahmen liefern sollen, welche zur Deckung der durch sie verursachten Verwaltungskosten erforderlich sind. Es ist deshalb nur billig, wenn man den Ueberschuß der Einnahmen zur Erleichterung der Arbeit der Erfinder und zur Vermehrung der Hilfsmittel des eidgenössischen Amtes verwendet, und dieses in den Stand setzt, durch seine vorgängige Prüfung den Forschern im Gebiete des industriellen Fortschritts zu nützen und ihnen vergebliche Ausgaben zu ersparen.

Art. 32. Dieser Artikel bestimmt unter Anderm, es sei der Bundesrath zu beauftragen, das Verfahren festzusetzen, welches vor dem Bundesgericht bezüglich der Anwendung des Patentgesetzes zu befolgen ist. Diese Bestimmung ist nothwendig, einerseits, weil gewisse Gesetzesartikel wirkliche Neuerungen in das schweizerische Recht einführen; andererseits, weil das übliche Verfahren vor Bundesgericht oft langsam und theuer ist, während das Patentrecht ein rasches und wohlfeiles Verfahren erfordert.

Die Artikel 33 und 34 enthalten Schlußbestimmungen, die keiner Erörterung bedürfen.

Schweizerischer Gewerbeverein. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind zu einer ordentlichen Sitzung auf Sonntag den 19. Februar, Vormittags 10 Uhr, in's Bureau lokal in Zürich behufs Behandlung nachstehender Traktanden eingeladen: 1) Vorläufige Bestimmung der Traktanden für die Delegirtenversammlung; 2) Frage der Erweiterung der Delegirtenversammlung auf zwei Tage; 3) Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1887; 4) Schlußberatung über den Entwurf des Bundesgesetzes betreffend Gewerbe-

ordnung und Beschlußfassung weiterer Maßnahmen; 5) Stellungnahme der Gewerbe in Beziehung auf die Haftpflicht; 6) Lehrlingsprüfungen; Berathung des Entwurfs, Normalreglement und Subventionsfrage; 7) Allfällige weitere Anträge und Anregungen.

— Drei neue Sektionen: *Gewerbliche Genossenschaft des Kantons Schwyz, Spenglermeisterverein von Zürich und Umgebung, Gewerbeverein Rheineck*, sind aufgenommen worden. Sodann haben sich zwei neue Sektionen angemeldet, nämlich der *Verein der Buchbindermeister von Zürich und Umgebung* und der *Meisterverein Rorschach*.

— Die Sektionen werden vom leitenden Ausschuss nochmals ersucht, die angesetzte Frist zur Einsendung von Jahresberichten (Ende Februar) pünktlich einhalten zu wollen. Bis jetzt sind 60 Fachberichte von den dafür bezeichneten Spezialberichterstattem über die Lage der einzelnen Gewerbe eingegangen und demnach darf man hoffen, daß die Fachberichte neuerdings viel Interessantes bieten werden.

Uhrenindustrie. — Schweiz. Die «Association de fabricants et marchands d'horlogerie» in Genf hat in ihrer letzten Versammlung ein Subventionsgesuch der «Société intercantonale des industries du Jura» besprochen und beschlossen, der «Fédération horlogère genevoise» beizutreten.

Horlogerie suisse. Dans sa dernière assemblée, l'association genevoise des fabricants et marchands d'horlogerie s'est occupée d'une demande de subvention de la Société intercantonale des industries du Jura, puis elle a décidé d'adhérer en principe à la création d'une fédération horlogère genevoise. (*Journal de Genève*.)

Ausstellungen. Melbourne und Paris. Dem «Journal de Genève» entnehmen wir folgende Mittheilung: In der am letzten Montag abgehaltenen Generalversammlung der «Association des fabricants et marchands d'horlogerie» in Genf bildete die Frage der Betheiligung an der in diesem Jahre in Melbourne stattfindenden Weltausstellung Gegenstand der Berathung. Kein Genfer Haus war für Theilnahme an der Ausstellung, da die Fabrikanten wegen Mangels der zur Vorbereitung erforderlichen Zeit es nicht darauf ankommen lassen wollten, ihre im Jahre 1881 günstige Position zu schmälern. Sie sind der Ansicht, daß eine Ausstellung der Uhrenindustrie nicht den Charakter einer schweizerischen Gesamtausstellung haben dürfte, wenn nicht alle dabei interessirten Kantone daselbst repräsentirt sind.

Was die Pariser Ausstellung vom Jahre 1889 anlangt, so wurde eine Kommission mit Studium des Projektes einer genferischen Kollektivausstellung betraut. Als Delegirter an die schweizerische Zentralkommission für die Ausstellung in Paris wurde der Präsident derselben, Herr J. E. Dufour, bezeichnet. Die Uhrenindustrie wird demnach in der Zentralkommission durch die Herren Nationalräthe Francillon, Comtesse und Dufour vertreten sein.

Expositions. Melbourne et Paris. L'Association genevoise des fabricants et marchands d'horlogerie a tenu lundi une assemblée générale dans laquelle elle s'est occupée de la question de l'exposition de Melbourne en 1888. Aucune maison de Genève n'a voulu exposer. Le temps matériel nécessaire pour se préparer faisant défaut, les fabricants ne veulent pas risquer d'amoinrir leur belle position obtenue en 1881. Ils estiment qu'une exposition d'horlogerie à Melbourne ne devrait pas avoir le caractère d'une collectivité suisse, si tous les cantons intéressés n'y sont pas représentés.

Pour ce qui concerne l'exposition de Paris en 1889, elle a nommé une commission chargée d'étudier le projet d'une collectivité genevoise. Elle a désigné son président, M. J.-E. Dufour, comme délégué à la commission centrale suisse pour l'exposition de Paris. L'industrie horlogère sera donc représentée dans la commission centrale par MM. Francillon, Comtesse et Dufour, tous trois conseillers nationaux.

Handelspolitisches. Die französischen Unterhändler haben Rom am 5. ds. verlassen. Die Akten betreffend die bisherigen Unterhandlungen sollen diese Woche veröffentlicht werden. Ob nun vor dem 1. März auf diplomatischem Wege doch noch eine Einigung zu Stande kommt, ist ungewiß, doch glaubt man immer noch, daß man sich wenigstens über ein Provisorium behufs Vermeidung eines Tarifkrieges verständigen werde.

Mit Spanien hofft man in Rom diese oder nächste Woche zu einem neuen Vertrag zu gelangen. Die Ankunft spanischer Delegirter soll bevorstehen.

Wie sich das Verhältniß mit der Schweiz gestalten wird, ist fraglich. Dasselbe hängt wesentlich von dem schließlichen Ausgang der französisch-italienischen Unterhandlungen ab. Die Erzielung eines Einverständnisses zwischen Bern und Rom wird weniger durch die protektionistischen Tendenzen in Italien, als durch den Umstand erschwert, daß man der Schweiz wegen dem Meistbegünstigungsprinzip nicht ohne Weiteres einräumen zu können glaubt, was man Frankreich soeben verweigert hat.

— Der dem Senat der Vereinigten Staaten zugegangene Bericht der Kommission betreffend die Gesetzesvorlage für Einsetzung einer Inspektion für das zum Export bestimmte Fleisch und zur Verhinderung der Einfuhr von verfälschten Lebensmitteln und Getränken spricht sich zu Gunsten der Vorlage aus.

— Die italienische Kammer hat den Dekreten betreffend Verlängerung der Handelsverträge mit der Schweiz, Frankreich und Spanien Gesetzeskraft verliehen und auf den Antrag der betreffenden Kommission einen Artikel beigefügt, durch welchen die Regierung ermächtigt wird, den neuen Generaltarif abermals umzugestalten, wenn keine Vereinbarung mit Frankreich zu Stande kommt. Man betrachtet diesen Zusatzartikel als Vorläufer einer Getreidezollerhöhung. Daß damit im Hinblick auf Frankreich noch andere Verschärfungen unterlaufen, ist bei der allgemeinen Fassung des Artikels selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

— Nach einer Meldung der «Neuen Freien Presse» hält man in Oesterreich den Abbruch der Vertragsverhandlungen zwischen Frankreich und Italien für vollzogen. Am 1. März, schreibt das erwähnte Blatt, wenn der jetzige provisorisch verlängerte Handelsvertrag zwischen Frankreich und Italien außer Kraft tritt, wird der Zollkrieg zwischen diesen beiden Staaten beginnen. «Das ist ein Ereigniß von großer Tragweite nicht bloß für die beiden unmittelbar betroffenen Staaten, deren wirtschaftliche Verhältnisse durch den Zollkrieg in der empfindlichsten Weise geschädigt werden. Auch alle andern Staaten sind beeinträchtigt,

weil wieder ein wichtiger Zollvertrag fällt, an dessen Begünstigungen alle Staaten vermöge der Meistbegünstigungsklausel partizipirten. Oesterreich-Ungarn wird besonders in zweifacher Beziehung getroffen, und zwar wegen des Viehexports und wegen der Ausfuhr von Leinenwaren. Unsere Leinenindustrie genießt gegenwärtig in Italien den Zollsatz, welcher in dem bestehenden italienisch-französischen Handelsvertrage enthalten ist, und das Erlöschen dieses Vertrages wird für uns nur dann ohne Nachtheil sein, wenn die wechselseitige Option, welche in dem neuen österreichisch-italienischen Handelsvertrage bezüglich der Zölle für Leinenwaren und jener für glatte Ganzseidenwaren festgestellt ist, von beiden Staaten ausgeübt wird. Italien hat sich nämlich die Befugniß vorbehalten, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, daß es die bisherigen Zölle für Leinengarne und Gewebe wieder herstelle, unter der Voraussetzung, daß Oesterreich-Ungarn den bisherigen Zoll von 200 Goldgulden für glatte Ganzseidenwaren beibehält; Oesterreich-Ungarn aber besitzt das Recht, entsprechend die umgekehrte Option auszuüben. Was aber den Viehexport betrifft, so hat Italien sich verpflichtet, für den Fall, als es eine Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Vieh von Frankreich erreicht, seinen Viehzoll in gleichem Ausmaße zu Gunsten Oesterreich-Ungarns herabzusetzen. Dieser Vortheil geht nunmehr für Oesterreich verloren.»

— Dem «Sole» wird aus Paris telegraphirt, daß der Deputirte Laur im Namen der sozialistischen Gruppe vom Ministerium verlangen werde, das Gesetz vom vergangenen Dezember in Anwendung zu bringen, welches die französische Regierung ermächtigt, für den Fall, daß der französisch-italienische Handelsvertrag nicht verlängert würde, für die italienischen Produkte den französischen Generalzolltarif auf das Niveau der betreffenden Taxen des italienischen Generaltarifs zu erhöhen. Für die Eventualität, daß die Regierung die Anwendung des Gesetzes hinausschiebe, werde Laur einen Vorschlag einbringen, nach welchem vom 1. März an für die italienischen Produkte der gegenwärtige Generaltarif um 100 % erhöht würde. Wenn die so erhöhten Zölle noch niedriger sind, als die entsprechenden des italienischen Tarifs, sollen sie auf die Höhe der letzteren gebracht werden. Die zollfreien Artikel sollen mit einem Zolle von 50 % ihres Werthes belegt werden.

Politique commerciale. La publication des documents relatifs aux négociations FRANCO-ITALIENNES est annoncée pour cette semaine. C'est par la voie diplomatique que les tractations seront poursuivies, sans qu'on puisse savoir si elles aboutiront avant le 1^{er} mars. Tout au moins espère-t-on qu'il sera possible d'arriver à une entente réglant la situation provisoire de façon à éviter une guerre de tarifs.

— Qu'en sera-t-il des relations de l'ITALIE avec la SUISSE? C'est ce qu'on ignore encore. Tout dépendra de l'issue des pourparlers avec la France. La conclusion d'un arrangement entre Berne et Rome est moins influencée par les tendances protectionnistes qui se donnent libre cours en Italie, que par la circonstance que ce pays ne croit pas pouvoir, ensuite des conséquences du principe de la nation la plus favorisée, accorder à la Suisse ce qu'il vient de refuser à la France.

— Le projet de loi tendant à établir une inspection de la viande destinée à l'exportation et à empêcher l'importation de produits alimentaires et de boissons falsifiés a été favorablement accueilli par la commission du sénat des ÉTATS-UNIS chargée d'examiner cette question.

— Le *Journal officiel* du 7 février promulgue une loi FRANÇAISE concernant la répression des fraudes dans le commerce des engrais. Des pénalités, emprisonnement de 6 à 30 jours et amende de 50 à 2000 fr., seront appliquées aux contrevenants.

— La nomenclature des bureaux FRANÇAIS désignés pour constater la sortie des boissons expédiées en SUISSE, en franchise des droits de circulation et de consommation, est complétée, ensuite d'un décret du 31 janvier, par l'adjonction du bureau français de *Pierre-Grand* correspondant aux bureaux suisses de *Rozon* et *Troinex*.

— En date du 27 novembre 1886, la FRANCE et le MEXIQUE avaient conclu un traité d'amitié, de commerce et de navigation dont le *Journal officiel* du 5 février promulgue l'approbation.

Sächsischer Stickereiverband. In Plauen i. V. fand kürzlich wieder eine Sitzung des Zentralkomitees des sächsischen Stickereiverbandes statt, in welcher beschlossen wurde, daß außer den bereits fungirenden beiden Kontrolleuren noch ein dritter angestellt werden soll, um die Aufsicht noch mehr verschärfen zu können. Diese Maßregel wird dazu beitragen, daß Vergehen gegen die Verbandsbestimmungen möglichst beseitigt und insbesondere die dem Vereine angehörenden Stickmaschinenbesitzer gezwungen werden, nur für Verbandsmitglieder zu arbeiten.

Baumwollenindustrie. — Errichtung neuer Spinnereien. Ein Syndikat von Lancashire Baumwollspinnern steht mit Lord Tredegar in Unterhandlung wegen Ueberlassung hinreichenden Landes in der Nachbarschaft der Docks in Cardiff zum Zwecke der Errichtung von 11 großen Baumwollspinnereien, deren jede etwa 50,000 Spindeln enthalten soll. Diese neuen Fabriken werden einen Kostenaufwand von mindestens 550,000 £ verursachen und nach ihrer Fertigstellung 2000—3000 Personen Beschäftigung gewähren. (*Wochenschrift für Spinnerei und Weberei*.)

Die französische Flachsindustrie. Die französische Flachsindustrie, sagen die «Basler Nachrichten», soll ihrem Niedergang rapide entgegengehen. Viele Fabriken haben den Betrieb entweder ganz eingestellt oder theilweise beschränkt und erwartet man, daß eine größere Anzahl diesem Beispiele noch folgen wird. Der Niedergang dieser Industrie wird der vermehrten Anwendung der Baumwolle zugeschrieben, welche, obgleich weniger dauerhaft, die Leinenwaren aus dem Felde schlägt. Im Jahre 1836 waren in Frankreich nur 6000 Spindeln in Thätigkeit, sind aber bis zum Jahre 1840 bis auf 25,000 und in 1860 bis auf 468,360 Spindeln gestiegen. Zu einer Zeit waren sogar 700,000 Spindeln in Thätigkeit. Im Jahre 1873 wurden sogar Leinengarne nach Großbritannien exportirt, doch schied dies bereits der Vorhote des Verfalls zu sein. Mit dem Aufleben des Baumwollhandels nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges nahmen die unverkauften Leinengarnlager in Frankreich in dem Maße zu, daß sie zu jedem Preise geräumt wurden. Jetzt sollen die Flachsspinner im Norden Frankreichs jede Hoffnung verloren haben, so daß die Flachsindustrie in Frankreich unter diesen Umständen ebenfalls aufhören dürfte.

Commerce des soieries en Angleterre.

(D'après le Bulletin des soies et des soieries.)

Importations:	1885	1886	1887
Etoffes (broad stuffs)	5'596,314	5'594,419	5'147,738
Rubans de toutes sortes	2'265,834	2'280,878	2'694,120
Soieries d'autres sortes	2'405,302	2'807,825	2'531,808
Totaux	10'267,450	10'683,122	10'373,166
Exportations:			
Etoffes de soie et satin	436,749	444,545	272,942
Mouchoirs, écharpes, châles	388,090	339,455	491,753
Rubans de toutes sortes	45,462	47,681	53,022
Tulles	180,703	166,083	185,137
Autres articles de soie pure	157,292	181,313	200,260
Etoffes de soie mélangée	749,647	1'053,516	1'123,063
Totaux	1'957,943	2'232,593	2'326,177

Couleurs nocives. Le conseil d'hygiène de l'empire d'Allemagne à Berlin s'est occupé de l'emploi des couleurs nuisibles à la santé dans la confection des produits alimentaires et des objets ménagers. L'introduction de mesures de contrôle pour l'importation de ces articles sera vraisemblablement la conséquence de ces délibérations.

Situazione della Banca nazionale nel regno d'Italia.

	10 Gennaio	20 Gennaio	10 Gennaio	20 Gennaio
	L.	L.	L.	L.
Moneta metallica	218,947,975	221,541,184	Circolazione . .	625,319,763
Portafoglio	433,751,056	423,793,905	Conti correnti a vista	65,450,913
Fondi pubblici e titoli diversi	91,240,462	97,110,273	Conti correnti a scadenza	54,527,910
				57,214,980

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Schweizerische Nordostbahn.

Einladung zur Generalversammlung.

Die Tit. Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft werden anmit zu einer **ausserordentlichen Generalversammlung**, welche **Samstag den 25. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr**, in der **Tonhalle in Zürich** stattfindet, eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

Anerbieten des h. schweizerischen Bundesrathes zur käuflichen Erwerbung der Nordostbahnunternehmung für den Bund.

Die Eigenthümer von Stamm- und Prioritätsaktien können die **Eintrittskarten** zur Generalversammlung, welche zugleich als Stimmkarten dienen, bei unserer Hauptkasse in **Zürich** (Bahnhof), sowie bei den nachbenannten Stellen beziehen:

in **Aarau** bei der Aargauischen Bank,
 » **Basel** beim Sekretariat der Schweiz. Centralbahn,
 » **Bern** bei der Berner Handelsbank,
 » **Frauenfeld** bei der Thurgauischen Hypothekenbank,
 » **St. Gallen** bei Herrn J. Brunner,
 » **Genf** bei den Herren Bonna & Cie.,
 » » bei der Banque Nouvelle des chemins de fer suisses,
 » **Glarus** bei der Bank in Glarus,
 » **Lausanne** bei der Caisse centrale des chemins de fer de la Suisse-Occidentale et du Simplon,
 » **Lugano** bei der Bank der italienischen Schweiz,
 » **Luzern** bei den Herren Falck & Cie.,

in **Neuchâtel** bei den Herren Pury & Cie.,
 » **Schaffhausen** bei den Herren Zündel & Cie.,
 » » bei der Bank in Schaffhausen,
 » **Weinfelden** bei der Thurgauischen Kantonalbank,
 » **Winterthur** bei der Bank in Winterthur,
 in **Berlin** bei der Berliner Diskonto-Gesellschaft,
 » » bei der Bank für Handel und Industrie,
 » **Frankfurt a. M.** bei den Herren M. A. v. Rothschild und Söhne,
 » » bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie,
 » **Mülhausen** bei der Bank in Mülhausen,
 » **Strassburg** bei der Bank für Elsaß-Lothringen,
 » **Paris** beim Comptoir d'Escompte de Paris,

und zwar gegen Einreichung einer von ihnen unterzeichneten Erklärung über die ihnen als Eigenthum zustehenden Aktien, beziehungsweise die Nummern derselben, wofür bei den eben genannten Stellen Formulare zur Verfügung stehen.

Die Stimmkarten können am **10., 11., 13.—16. ds.** erhoben werden. Nach Ablauf der genannten Frist werden **keine** Eintrittskarten mehr verabfolgt.

Die Vorlagen zu obigem Geschäft werden rechtzeitig bei den obbezeichneten Stellen den Tit. Aktionären gedruckt zur Verfügung gestellt werden.

Am Tage der Generalversammlung berechtigt die Eintrittskarte die in dieser genannte Person zur freien Fahrt **nach** Zürich auf dem ganzen von der Nordostbahn betriebenen Netze und auf der Aargauischen Südbahn mit allen bis 10 Uhr Vormittags in Zürich eintreffenden oder an solche anschließenden Zügen, und zwar in II. und III. Wagenklasse, sowie auf den Zürichsee-Dampfböten. In gleicher Weise berechtigt die Karte am gleichen Tage Nachmittags zur freien Rückfahrt **von** Zürich weg.

Wir machen darauf aufmerksam, dass, um über das oben bezeichnete Traktandum gültig verhandeln zu können, nach § 15 der Statuten mindestens 53,000 Aktien in der Versammlung vertreten sein müssen.

Zürich, den 4. Februar 1888.

Namens des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,

Der Präsident:

Dr. **Römer.**

(M 5186 Z)

Ausschreibung.

Die Direktion der eidg. Munitionsfabrik in Thun eröffnet hiemit Konkurrenz über die Lieferung folgender Gegenstände:

300 Ries Papier zum Einwickeln der Patronen,
 12,000 Kilo Carton,
 15,000 Kilo Schwefelsäure (66° Baumé).

Vorschriften, beziehungsweise Muster über erforderliche Qualität der betreffenden Materialien können von der Direktion der eidg. Munitionsfabrik bezogen werden.

Die Waare muß franko auf die dem Versender nächstgelegene Bahnstation geliefert werden.

Lieferungsangebote sind bis 20. Februar franko an unterzeichnete Stelle zu richten.

Thun, den 4. Februar 1888.

Eidg. Munitionsfabrik.**Banque Nouvelle des chemins de fer suisses.**

L'assemblée générale des actionnaires est convoquée à **Genève** pour le **lundi 27 février** prochain, à 4 heures, à la Chambre du commerce, rue du Stand, 11.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration.
- 2° Rapport des censeurs.
- 3° Votation sur les conclusions des rapports.
- 4° Nomination du conseil d'administration (art. 16 des statuts).
- 5° Nomination des censeurs pour l'exercice 1888.

Aux termes de l'article 641 du code des obligations, le bilan et le compte de profits et pertes au 31 décembre 1887, ainsi que le rapport de MM. les censeurs seront déposés au siège social, 11, rue de Hollande, à la disposition de MM. les actionnaires, à partir du 18 courant.

Genève, le 3 février 1888.

Le président du conseil d'administration:

(H 860 X)

Ed. Hentsch.

Buchdruckerei JENT & REINERT (Exp. des Schweiz. Handelsamtsblättes) in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT (Expédition de la Feuille officielle suisse du commerce) à Berne

Bank in Zofingen.

Einladung zur Generalversammlung der Aktionäre,
 auf **Samstag den 18. Februar 1888, Nachmittags 1 Uhr**,
 in's **Rathhaus in Zofingen**.

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung pro 1887.
- 2) Wahlen:
 a. von 4 Mitgliedern in den Verwaltungsrath in Folge periodischen Austritts und von 2 Mitgliedern als Ersatz;
 b. von 3 Rechnungsrevisoren für das Jahr 1888.
 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Censorenbericht liegen vom 4. Februar an im Banklokal zur Einsicht der Herren Aktionäre auf.
 Geschäftsberichte und Stimmkarten, letztere gegen gehörigen Ausweis über den Aktienbesitz, sind vom 13. Februar hinweg an unserer Kasse zu beziehen.

Zofingen, den 1. Februar 1888.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

(Z 125 Q)

Suter-Geiser.**LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE**

Organe officiel du bureau international

de l'Union pour la protection de la propriété industrielle

paraît le 1^{er} de chaque mois. Prix d'abonnement pour la Suisse: Fr. 5.

On ne peut pas s'abonner pour moins d'un an. Adresser les abonnements à MM. Jent & Reinert, imprimeurs à Berne.

Kursblatt des Berner Börsenvereins

erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.

Preis jährlich Fr. 7

Abonnemente nehmen alle Postbüreaux entgegen